

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/2779**

Alle Abgeordneten

28. Juni 2024

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 522 – 26.22.01-
000004-2024-0001704
bei Antwort bitte angeben

AR Pahl
Telefon 0211 837-2157
Telefax 0211 837-2200
Sebastian.Pahl@mkjfgfi.nrw.de

**Unterrichtung des Landtags auf der Grundlage der "Vereinbarung
zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des
Landtags durch die Landesregierung"**

Fortführung des Projektes „Reintegration and Emigration Programme for
Asylum-Seekers in Germany (REAG) Government Assisted Repatriation
Programme (GARP)) - REAG/GARP 2.0“ in den Jahren 2024-2026

Anlagen:

1. Verwaltungsvereinbarung
2. Annex 1 – Förderprogramm
3. Anlage zu Annex 1 - Abrechnungsverfahren, Stornokosten
4. Annex 2 – Budgetplan
5. Annex 3 – Berichtswesen
6. Annex 4 – DSGVO

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt II der "Vereinbarung zwischen Landtag und
Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die
Landesregierung" unterrichte ich Sie im Folgenden über den geplanten
Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung zur Förderung der
freiwilligen Rückkehr; Fortführung des Projektes „Reintegration and
Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Government Assisted Repatriation Programme (GARP)) - REAG/GARP 2.0“ in den Jahren 2024-2026.

Seite 2 von 4

REAG/GARP 2.0 ist ein humanitäres Hilfsprogramm, das die freiwillige Ausreise logistisch und finanziell unterstützt und dadurch den Grundstein für eine nachhaltige Rückkehr und eine wirtschaftliche und soziale Reintegration ermöglichen soll.

Das Programm bildet das Grundgerüst der freiwilligen Rückkehr in der Bundesrepublik. Es übernimmt die Organisation der Rückreise im Einzelfall und unterstützt zusätzlich mit Reisebeihilfen und im Falle einer Anspruchsberechtigung mit einer Starthilfe. Neben regulären Ausreisen werden auch Ausreisen von Vulnerablen und Personen mit medizinischen Bedürfnissen gefördert.

Über den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) können 90 % der Zuwendungssumme refinanziert werden. Die restlichen 10 % der Programmkosten werden durch Bundes- (5 %) und Landesmittel (5%) finanziert.

Das Projekt wurde bereits bislang durchgehend jährlich im Wege einer Zuwendung gefördert. Antragstellende und projektdurchführende Institution war jedoch in der Vergangenheit die International Organisation for Migration. Seit dem 01.01.2024 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der eigenen Zuständigkeit gem. § 75 Ziff. 7 AufenthG die Antragsbearbeitung übernommen. Denn Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Umsetzung von „REAG/GARP“ zukünftig unter der Bezeichnung „REAG/GARP 2.0“ neu zu organisieren. Sie sind sich einig, dass die bisherigen Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms weiterhin dauerhaft und flächendeckend im Bundesgebiet angeboten werden sollen und alle Seiten die hierfür

erforderlichen finanziellen Ressourcen - vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - bereitstellen.

Seite 3 von 4

Vertragsparteien sind der Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), und die sechzehn Länder.

Zur formellen Umsetzung bedarf es erstmalig des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den beteiligten Ländern – nunmehr für die Jahre 2024-2026. Diese ist gemäß § 45 Abs. 4 GGO der Landesregierung zur Billigung vorzulegen. Es ist beabsichtigt, die Bund-Länder-Vereinbarung auf Staatssekretärsebene unterzeichnen zu lassen.

Über den AMIF können 80 % der Zuwendungssumme während der Projektlaufzeit ausbezahlt werden. Die Auszahlung der übrigen 10 % der Mittel erfolgt in Form einer Restzahlung nach Projektende, also frühestens in 2027. Dies macht eine anteilige Vorfinanzierung erforderlich.

Für die Projektlaufzeit beträgt diese Vorfinanzierung durch Eigenmittel pro Jahr für Nordrhein-Westfalen 837.207,38 EUR.

NRW konnte im Jahr 2023 knapp 2.500 Personen eine freiwillige Rückkehr ermöglichen. Dies entspricht ca. 41 % der Gesamtzahl der Ausreisen (Abschiebungen und freiwillige Rückkehr über R/G 2.0). NRW ist hier im Bundesländervergleich führend.

Die Steuerung und Evaluierung des Vorhabens erfolgt in enger Abstimmung mit den beteiligten Parteien. Hierzu stellt das BAMF einen regelmäßigen Austausch zwischen BMI/BAMF und den projektbeteiligten

Ländern sicher. Für alle Entscheidungen bezüglich der Finanzierung, Planung und Durchführung des Programms wird von Bund und Ländern Konsens angestrebt.

Seite 4 von 4

Die Partnerschaft zwischen Bund, NRW und den anderen Bundesländern im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung ist essenziell für eine gelingende, nachhaltige Rückkehrpolitik. Die Vorzüge einer freiwilligen Rückkehr und nachhaltigen Reintegration sind nicht zuletzt aus humanitären Gründen – gegenüber Rückführungen – unbestritten.

Mit freundlichen Grüßen



Josefine Paul

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

z.Hd. Sebastian Pahl, Referat 522

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 4,
40219 Düsseldorf

Verwaltungsvereinbarung für das Programm "REAG/GARP 2.0"

ABS-RG/9930A/23/01

hier: Übersendung der BAMF-seitig unterzeichneten Ausfertigungen

Nürnberg, 22. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Pahl,

anbei übersende ich Ihnen die seitens des Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung zum Rückkehr- und Starthilfeprogramm „REAG/GARP 2.0“ für das Jahr 2024 in zweifacher Ausführung.

Die zugehörigen Annexe wurden Ihnen bereits digital übermittelt.

Bitte senden Sie ein unterzeichnetes Exemplar der Verwaltungsvereinbarung an die o.g. Hausanschrift z. Hd. ABS REAG/GARP 2.0 zurück, sobald die in Ihrem Land erforderlichen Zustimmungen eingeholt werden konnten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Christina Ziegler

Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

Postanschrift:
90343 Nürnberg

Tel. +49 911 943-24857
Fax +49 911 943-10000

bearbeitet von:
Christina Ziegler

Aufbaustab REAG/GARP 2.0

RG2.0@bamf.bund.de

www.bamf.de



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Verwaltungsvereinbarung zum Programm „REAG/GARP 2.0“

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)
Government Assisted Repatriation Programme (GARP)



Verwaltungsvereinbarung

Zwischen

der

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
im Folgenden BAMF genannt,

und dem

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und
Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

wird folgende Vereinbarung geschlossen:



Verwaltungsvereinbarung

Präambel

Die Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihre Herkunftsländer oder aufnahmebereite Drittstaaten mittels des Programms „**Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme (REAG/GARP) 2.0**“ stellt ein gemeinsames Ziel von Bund und Ländern dar.

Der Bund, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), und die sechzehn Länder fördern seit über 40 Jahren erfolgreich die Unterstützung von Drittstaatsangehörigen bei der freiwilligen Rückkehr über das Programm REAG/GARP, das von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) umgesetzt wurde.

Die Förderung von freiwilligen Ausreisen ist eine von mehreren Maßnahmen, die innerhalb der Prozesskette Rückkehr bereitgestellt werden, um Drittstaatsangehörige sowie darüber hinaus Staatsangehörige aus der EU, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, bei ihrer selbstbestimmten Rückkehr zu unterstützen.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, die Umsetzung von REAG/GARP und mit ihr die geförderte freiwillige Rückkehr zukünftig unter der Bezeichnung „REAG/GARP 2.0“ neu zu organisieren. Bund und Länder sind sich einig, dass die bisherigen Fördermöglichkeiten im Rahmen des Programms weiterhin dauerhaft und flächendeckend im Bundesgebiet angeboten werden sollen und alle Seiten die hierfür erforderlichen finanziellen Ressourcen - vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - bereitstellen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung der Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit innerhalb des Bund-Länder-Programms „REAG/GARP 2.0“.
2. Wesentliche Änderung zum bisherigen Verfahren ist der Übergang der Antragsbearbeitung von der IOM zum BAMF. Diese Reorganisation der geförderten freiwilligen Ausreise erfordert eine Neuregelung der bisherigen Bund-Länder-Zusammenarbeit, die mit dieser Vereinbarung aufgestellt wird.



Verwaltungsvereinbarung

§ 2

Definitionen

1. Geförderte freiwillige Rückkehr

Eine geförderte freiwillige Rückkehr ist eine freiwillige Ausreise, die über eine staatliche oder nichtstaatliche bzw. unabhängige Antragsübermittelnde Stelle (AÜS) beantragt wird und für deren Durchführung Leistungen vom BAMF, den Ländern und/oder Dritten bereitgestellt werden. Sie setzt eine Rückkehrberatung voraus. Jede Person, für die ein REAG/GARP-Antrag gestellt wird, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen grundsätzlich eine einmalige Förderung zur freiwilligen Rückkehr über dieses Programm erhalten. Ein Anspruch auf Förderung besteht jedoch nicht.

2. Nachhaltige Ausreise

Die über das Programm „REAG/GARP 2.0“ geförderte freiwillige Ausreise aus dem Bundesgebiet ist nachhaltig, wenn sie auf eine dauerhafte Verlagerung des Lebensmittelpunktes abzielt.

3. Programmkomponenten

Programmkomponenten sind alle Leistungen, die im Rahmen einer geförderten freiwilligen Rückkehr gewährt, bereitgestellt oder vorgehalten werden. Programmkomponenten (beispielsweise Flugtickets oder finanzielle Hilfen) sind in der Regel der ausreisenden Person direkt zuordenbar.

4. Antragsübermittelnde Stelle (AÜS)

AÜS sind staatliche oder nichtstaatliche bzw. unabhängige (Beratungs-)Stellen, in denen eine Rückkehr- und Folgeberatung kostenlos angeboten wird. Nur AÜS können für ihre Klienten einen Antrag auf eine geförderte freiwillige Ausreise und ergänzende Reintegrationsleistungen im Herkunfts- bzw. Zielland beim BAMF stellen. Die Vertragsparteien (Bund und Länder) legen für ihre Bereiche die jeweiligen AÜS fest und benennen diese.

5. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind der Bund (BMI und BAMF) sowie die 16 Bundesländer.



Verwaltungsvereinbarung

6. Programmpartner

Programmpartner sind neben den Vertragsparteien gem. § 2 Nr. 5 internationale Organisationen (wie bspw. die Internationale Organisation für Migration (IOM), oder das International Centre for Migration Policy Development (ICMPD)) sowie weitere Dritte, mit denen privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen bestehen. Mittelbar unterstützt die europäische Grenzschutzagentur FRONTEX die freiwillige Ausreise durch die Bereitstellung entsprechender Leistungen.

§ 3

Zielsetzungen und Grundzüge der Vereinbarung

1. Bund und Länder verpflichten sich als Vertragsparteien gem. § 2 Nr. 5, an der Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Ziele mitzuwirken. Hierzu stellen sie die dafür erforderlichen finanziellen Ressourcen - vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - rechtzeitig und im vereinbarten Umfang zur Verfügung. Das BAMF stellt - vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - darüber hinaus die erforderlichen personellen und sächlichen Ressourcen für die Umsetzung der in § 3 Ziffer 4 angeführten Leistungen zur Verfügung.
2. Primäres Ziel ist die Förderung der freiwilligen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen in ihre jeweiligen Herkunftsländer oder in aufnahmebereite Drittstaaten über das Programm „REAG/GARP 2.0“. Die geförderte freiwillige Rückkehr soll die Grundlage für eine nachhaltige Reintegration im Herkunftsland/Zielland bilden. Damit soll einer erneuten irregulären Migration in die Europäische Union, insbesondere in die Bundesrepublik Deutschland, langfristig entgegengewirkt werden.
3. Gemäß § 75 Nr. 7 AufenthG ist das BAMF u. a. für die Koordinierung der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr zuständig. Hierunter fällt auch die Umsetzung des Programms „REAG/GARP 2.0“, welches das BAMF in Abstimmung mit den Ländern koordiniert. Das BAMF übernimmt hierzu die Antragsbearbeitung von der IOM und führt diese in eigener Zuständigkeit durch.



Verwaltungsvereinbarung

4. Das BAMF erbringt insbesondere die nachfolgenden Leistungen:
- Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung über Anträge auf Förderung einer freiwilligen Ausreise im Rahmen dieses Programms, die über die AÜS zugehen
 - Organisation der Ausreise
 - Abstimmung mit Dritten
 - Abrechnung mit den AÜS und den Ländern
 - Vorbehaltlich der gemeinsamen Entscheidung von Bund und Ländern, das Verfahren in seiner bisherigen Form fortzuführen:
 - Durchführung eines Widerrufs- und Rückforderungsverfahrens bei erneuter Einreise in das Bundesgebiet gemäß den Vereinbarungen aus dem Förderprogramm
 - Durchführung eines Widerrufs- und Rückforderungsverfahrens bei nicht angetretener freiwilliger Ausreise gemäß den Vereinbarungen aus dem Förderprogramm
 - Eintragungen der Speichersachverhalte in das Ausländerzentralregister
 - In Absprache zwischen den Vertragsparteien: Führen von Statistiken
 - Finanzabwicklung
 - Öffentlichkeitsarbeit
5. Bund und Länder wirken gemeinsam bei der Ausgestaltung der Angebote der geförderten freiwilligen Rückkehr im Rahmen des Programmes „REAG/GARP 2.0“ mit.
6. Die Länder stellen dem Bund (BAMF) für das Programm „REAG/GARP 2.0“ - vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – Finanzmittel gemäß den in § 5 getroffenen Regelungen zur Verfügung.
7. Es dürfen nur solche Personen Leistungen erhalten, die die Kriterien des Förderprogramms erfüllen. Ungeachtet dessen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Ein Anspruch auf Förderung besteht – auch bei Vorliegen der Voraussetzungen – mithin nicht.
8. Das Förderprogramm und seine Inhalte werden gemeinsam durch Bund und Länder vereinbart und in der jeweils aktuellsten Fassung als Anlage zu dieser Vereinbarung genommen.



Verwaltungsvereinbarung

§ 4

Annexe

1. Die Parteien sind sich einig, in der Verwaltungsvereinbarung Regelungen grundsätzlicher Art zu vereinbaren.
2. Ergänzend zu dieser Vereinbarung verständigen sich die Vertragsparteien darauf, weitere und ggf. detaillierte Regelungen in Annexen zu treffen. Die Änderung der Annexe ist gemäß den in § 8 aufgeführten Regelungen möglich. Annexe sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Vereinbarung. Es hat nur jeweils der aktuelle Annex Gültigkeit.
3. Folgende Annexe sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - Annex 1 – Förderprogramm
 - Annex 2 – Finanzplan / Budget
 - Annex 3 – Berichtswesen
 - Annex 4 – Datenschutzvereinbarung

§ 5

Finanzierung

1. Bund und Länder finanzieren – vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – grundsätzlich alle Leistungen im Zusammenhang mit einer freiwilligen Ausreise im Rahmen des Programmes gemeinsam. Das BAMF prüft als zuständige Bundesbehörde die Möglichkeit zur (anteiligen) Finanzierung des Programms durch europäische Fördermittel (z.B. AMIF). Die einzelnen Leistungen ergeben sich aus dem von Bund und Ländern gemeinsam beschlossenen Förderprogramm, welches als Annex 1 in seiner jeweils gültigen Fassung zu dieser Vereinbarung genommen wird.
2. Die Aufteilung der Kosten wird im Annex 2 (Budget / Finanzplan) aufgeführt. Die Höhe und der Umfang der jeweiligen Finanzierungsanteile werden im Finanzplan zwischen BAMF und den einzelnen Ländern geregelt. Dieser ist in seiner jeweils aktuellen Fassung als Annex zu dieser Vereinbarung zu nehmen. Das BAMF erstellt jährlich einen (Zwischen-)Verwendungsnachweis für die Länder.
3. Die Verteilung weiterer Kosten (Leistungen im Rahmen der freiwilligen Ausreise) kann bilateral mit dem jeweils betroffenen Bundesland vereinbart werden.



Verwaltungsvereinbarung

4. Ausgaben, die einer geförderten freiwilligen Ausreise direkt zugerechnet werden können, werden anteilig im Verhältnis 50 von 100 und 50 von 100 durch den Bund und das zuständige Land finanziert. Hierunter fallen unter anderem Ausgaben für das Flugticket oder andere Beförderungskosten sowie alle einer Person zuordenbaren Kosten. Nicht direkt zuordenbare Kosten (fallübergreifende Kosten) werden im Verhältnis 50 von 100 zu 50 von 100 zwischen Bund und allen Ländern aufgeteilt. Hierzu zählen unter anderem Ausgaben für die Bereitstellung von Servicedienstleistungen wie die Auszahlung von Geldern am Flughafen, unterstützende Angebote oder die Bereitstellung von Infrastruktur. Die Berechnung des Anteils des jeweiligen Landes erfolgt auf Grundlage des im jeweiligen Programmjahr gültigen Königsteiner Schlüssels.
5. Die Zuständigkeit eines Landes ergibt sich aus dem Sitz der für die antragstellende Person zuständigen Ausländerbehörde zum Zeitpunkt der Antragstellung (gemäß Auszeichnung im Ausländerzentralregister (AZR)), subsidiär aus dem Wohnort der Antragstellerin/des Antragstellers zum Zeitpunkt der Antragstellung.
6. Das BAMF wird, sofern möglich, die von der Europäischen Union bereitgestellten Fördermittel (bei Abschluss der Vereinbarung aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)) zur anteiligen Finanzierung der geförderten freiwilligen Rückkehr nutzen. Die administrative Abwicklung (Antragstellung, Erstellung und Vorlage Verwendungsnachweis an die EU-Behörde, anteilige Erstattungsverfahren an die Länder etc.) obliegt dem BAMF. Das BAMF informiert die Länder, wenn eine Antragstellung für eine Förderung auf ein entsprechendes EU-Förderprogramm geplant ist. BAMF und die Länder beteiligen sich im Falle einer anteiligen Finanzierung durch die EU an der Projektkooperation zwischen Bund und Ländern bzw. der Kofinanzierung zu gleichen Teilen:
 - Nr. 1 Der Bund stellt im Falle einer AMIF-Finanzierung für den zu erbringenden Eigenanteil Haushaltsmittel zur Verfügung. Der Bund übernimmt 50 von 100 der benötigten Finanzmittel (Eigenanteil des BAMF als Antragsteller).
 - Nr. 2 Die Länder übernehmen – vorbehaltlich der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – die übrigen 50 von 100 der für die Kofinanzierung bzw. Aufstockung des Eigenanteils anfallenden Kosten. Der jeweilige Anteil der Länder verteilt sich auf die einzelnen Länder nach dem Königsteiner Schlüssel. Eine personenscharfe Abrechnung unterbleibt im Falle der Gewährung von AMIF-Fördermitteln.
7. Das BAMF erstellt, sofern erforderlich, jährlich einen Finanzplan (Annex 2). In diesem sind alle im Zusammenhang mit dem Programm „REAG/GARP 2.0“ voraussichtlich auftretenden Kosten sowie die Finanzierung durch die Vertragsparteien und möglicher



Verwaltungsvereinbarung

Einnahmen aufgeführt. Das Budget setzt sich primär aus den im Förderprogramm aufgeführten Leistungen für die geförderte freiwillige Ausreise und den gewährten finanziellen Hilfen zusammen. Der Finanzplan wird mit den Ländern im Vorfeld abgestimmt. Das BAMF erstellt den Finanzplan für das jeweils kommende Jahr und leitet diesen den Ländern bis zum 31. März des aktuellen Jahres zu. Bund und Länder wirken darauf hin, den Finanzplan für das kommende Jahr bis spätestens zum 30. September des aktuellen Jahres gemeinsam zu beschließen. Die Zustimmung der Länder kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Der beschlossene Finanzplan wird als Anlage dem Förderprogramm hinzugefügt.

8. Die beteiligten Länder leisten – im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel – im Voraus ihren Finanzierungsanteil an den Bund unbar. Das BAMF erstellt zum Jahresanfang einen Zahlungsplan für die Länder und legt darin die vier Auszahlungstermine fest. Sofern nichts anderes vereinbart ist, stellen die Länder dem Bund im jeweiligen Haushaltsjahr zum 1. März, zum 1. Juni, zum 1. September und zum 1. November jeweils 25 von 100 der im Finanzplan gemeinsam durch Bund und Länder für den Finanzierungsteil der Länder veranschlagten und genehmigten Haushaltsmittel zur Verfügung. Ein Abruf (Zahlungsaufforderung) durch den Bund erfolgt nicht. Alternativ können die Länder dem Bund auch Mittel zur Bewirtschaftung zuweisen. Das BAMF legt die Endabrechnung des vorangegangenen Jahres bis spätestens 31. August des Folgejahres vor und erstattet etwaig überzahlte Beträge an die Länder.

§ 6

Koordinierung

1. Grundlage für die Steuerung und die Durchführung des Programms „REAG/GARP 2.0“ sind die von Bund und Ländern beschlossenen Inhalte des Förderprogramms nebst Annexen, die Beschlüsse aus den steuernden Sitzungen und den Koordinationstreffen sowie die Verwaltungsvereinbarung.
2. Das BAMF koordiniert die Bund-Länder-Zusammenarbeit.
3. Beschlussfassungen aus den vorangegangenen Programmjahren gelten für die Programmdurchführung fort, sofern sie nicht durch neue Regelungen ersetzt werden.
4. Programmergänzungen (ergänzende Reintegrationsleistungen), die vom Bund zu 100 Prozent finanziert werden, können durch das BAMF vorgenommen werden. Die Länder sind nach Möglichkeit im Vorfeld zu unterrichten. Das BAMF unterrichtet die Länder bei



Verwaltungsvereinbarung

Änderungen - soweit möglich - im Vorfeld vor Inkrafttreten; spätestens jedoch bis Ablauf des Folgemonats.

5. Das BAMF nimmt unterjährig redaktionelle Änderungen am Förderprogramm und den Programmunterlagen eigenständig vor. Die Länder sind innerhalb von zehn Arbeitstagen im Nachgang zu informieren.
6. Kassenwirksame Änderungen, die mit einer Erhöhung oder Absenkung des Budgets verbunden sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung aller Länder. Hierfür bestimmt das BAMF eine Frist zur Zustimmung von mindestens 15 Arbeitstagen. Keine Rückmeldung innerhalb der Frist wird als Ablehnung gewertet.

§ 7

Länderliste

1. Bund und Länder können für freiwillige Ausreisen in ausgewählte Drittstaaten eine zusätzliche einmalige finanzielle Starthilfe (sog. GARP-Hilfe) gewähren. Die Länderauswahl (Länderliste) sowie die konkrete Ausgestaltung und Höhe ist im Annex 1 (Förderprogramm) näher definiert. Die Ausgestaltung der Finanzierung ist im Budget aufgeführt.
2. Dem Bund steht darüber hinaus das Recht zu, weitere Drittstaaten in die Liste aufzunehmen. Sofern die Zustimmung aller Länder hierzu nicht erfolgt, trägt der Bund die Kosten hierfür zu 100 Prozent.

§ 8

Entscheidungsfindung

1. Bund und Länder verständigen sich auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.
2. Für alle Entscheidungen bezüglich der Finanzierung, Planung und Durchführung des Programms wird von Bund und Ländern Konsens angestrebt. Im Einzelnen gilt für die Entscheidungsfindung bei Änderungen im Förderprogramm, der Länderliste und dem Finanzplan Folgendes:

Nr. 1 Entscheidungen mit finanzieller Auswirkung



Verwaltungsvereinbarung

Bei Entscheidungen zu Finanzierungsfragen bezüglich der Schaffung von Förderkomponenten und/oder sonstigen haushaltsbelastenden Maßnahmen ist Einstimmigkeit zwischen dem Bund und allen sechzehn Ländern herzustellen.

Nr. 2 Ausgenommen hiervon sind Ergänzungen, die von einem Programmpartner zu 100 Prozent finanziert werden. Voraussetzung ist, dass diese bundesweit für antragstellende Personen aus allen Bundesländern verfügbar sind.

Nr. 3 Programmkomponenten

Das Förderprogramm hat eine Laufzeit von einem Jahr, es sei denn, es wird zwischen den Vertragsparteien eine längere Laufzeit – beispielsweise auf Grund einer EU-Förderung (AMIF) vereinbart. Eine automatische Fortschreibung des Förderprogramms findet nicht statt.

Eine Verlängerung des Förderprogramms bedarf der Zustimmung aller Vertragsparteien.

Sofern eine Vertragspartei beabsichtigt, eine bislang gewährte Leistung nicht weiter zu finanzieren, sind die übrigen Vertragsparteien hierüber im Vorfeld bis zum 30. Juni des laufenden Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu unterrichten.

Nr. 4 Abwesende Länder

Sitzungsabwesenden wird bei Einstimmigkeitserfordernis Gelegenheit zur nachträglichen Abstimmung mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen gegeben. Keine Rückmeldung innerhalb der Frist wird als Ablehnung gewertet.

Nr. 5 Sonstige Entscheidungen ohne finanzielle Auswirkung

Im Falle von einfachen Formulierungen, Definitionen und sprachlicher Ausgestaltung (über redaktionelle Änderungen hinausgehend), die eine inhaltliche Änderung für das Förderprogramm darstellen, ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichend. Bund und jedes Bundesland haben jeweils eine Stimme. Bei der Abstimmung abwesende Vertragsparteien (Bund und Länder) enthalten sich automatisch, sofern keine vorherige Übertragung der Stimmrechte stattgefunden hat. Für die Beschlussfähigkeit sind mindestens zwölf Vertragsparteien erforderlich, die einfache Mehrheit liegt dann bei mindestens sieben Stimmen. Sofern möglich, wird das BAMF inhaltliche Änderungen des Förderprogramms im Rahmen der Sitzungsvorbereitung den Ländern vorab zur Kenntnis und Beratung zukommen lassen.



Verwaltungsvereinbarung

Nr. 6 Hybride Sitzungen und reine Online-Sitzungen

Sofern eine Sitzung im hybriden Format durchgeführt wird, gelten Länder, die virtuell und nicht persönlich in Präsenz teilnehmen, als anwesend. Ein Anspruch auf Durchführung hybrider Veranstaltungen oder reiner Online-Sitzungen besteht nicht. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vertragspartei, die die Veranstaltung als Gastgeber organisiert. Nach Möglichkeit soll eine hybride Veranstaltung ermöglicht werden.

Sofern aus zwingenden Gründen (z.B. Pandemie o.ä.) nicht mindestens eine hybride Sitzung im laufenden Kalenderjahr abgehalten werden kann, wird die Sitzung vollständig im Rahmen einer Videokonferenz abgehalten. Hierzu sind zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit und die Vertreterinnen und Vertreter der stimmberechtigten Vertragspartei von der Sitzungsleitung festzustellen und zu protokollieren.

Nr. 7 Stimmübertragung

Ein Land kann die Stimmabgabe für ein abwesendes Land in dessen Auftrag vornehmen. Die Stimmabgabe kann sich auf einzelne Bereiche der Sitzung beziehen oder für die ganze Sitzung erfolgen. Voraussetzung ist, dass das beauftragte Land hierzu vorab schriftlich legitimiert wird. Im Falle einer Übertragung ist hierüber zu Beginn der Sitzung zu informieren. Ein Nachweis ist dem Protokoll beizufügen. Es erfolgt in diesem Fall eine Anrechnung auf das für die Beschlussfähigkeit erforderliche Quorum von zwölf Vertragsparteien.

§ 9

Monitoring und Berichtswesen

1. Um ein umfassendes Monitoring der geförderten freiwilligen Rückkehr sicherzustellen, tauschen sich die Vertragsparteien regelmäßig, mindestens jedoch einmal im laufenden Kalenderjahr, über aktuelle Entwicklungen aus.
2. Alle gefassten Beschlüsse werden vom BAMF protokolliert und den Ländern nach Abstimmung zur Verfügung gestellt.
3. Darüber hinaus stellt das BAMF, sofern möglich, monatliche Zahlen über die freiwillige Ausreise zur Verfügung.



Verwaltungsvereinbarung

4. Des Weiteren wird das BAMF die Länder sowie das BMI halbjährlich über die Entwicklungen im Programm informieren und übersendet die im Annex 3 festgelegten Berichte.

§ 10

Öffentlichkeitsarbeit

1. Bund und Länder stimmen sich bei der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Programmes „REAG/GARP 2.0“ ab.
2. Die Länder haben darüber hinaus die Möglichkeit, innerhalb ihres jeweiligen Landes ergänzende Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit vorzunehmen. Der Bund ist hierüber bei Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung in Kenntnis zu setzen. Eine Maßnahme hat grundsätzliche Bedeutung, wenn sie gezielt mehrere öffentlichkeitswirksame online- oder offline-Kanäle nutzt oder sie aufgrund ihrer Ausgestaltung typischerweise von einem Empfängerkreis aus mehr als einem Bundesland wahrgenommen wird.
3. Bei allen Publikationen sind das vom Bund bereitgestellte Rückkehrlogo sowie die von den Ländern zur Verfügung gestellten Logos zu verwenden. Die Bundesländer können ggf. eigene Rückkehrlogos hinzufügen.
4. Die für das BAMF gültigen Corporate-Design-Vorgaben sind hierbei maßgeblich zu beachten und anzuwenden. Das BAMF-Logo ist in Verbindung mit dem Rückkehrlogo zu verwenden. Darüberhinausgehende Layouts, Bildwortmarken oder ähnliches bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Markenrechtsinhabers.
5. Aufgrund ihrer Kurzfristigkeit beantwortet das BAMF Anfragen des Deutschen Bundestages eigenständig.
6. Bei der Beantwortung von Presseanfragen im Zusammenhang mit dem Programm „REAG/GARP 2.0“ bezieht sich der Bund auf die Daten für das gesamte Bundesgebiet und die Länder auf die Daten ihres jeweiligen Bundeslandes. Die Länder können bei Presseanfragen auch Aussagen im Verhältnis zu bundesweiten Daten treffen. Dies schließt die Nennung der durch das BAMF zur Verfügung gestellten Bundeszahlen durch die Länder sowie der Landeszahlen durch das BAMF ein. Das BAMF stellt für Anfragen grundsätzlich keine separaten Daten zur Verfügung.



Verwaltungsvereinbarung

§ 11

Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Das BAMF und die Länder verpflichten sich, während der Laufzeit der Vereinbarung und danach über die Inhalte dieser und deren Umsetzung Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, wenn eine Behörde aufgrund gesetzlicher Vorschriften dem Dienstherrn oder gegenüber anderen Behörden oder sonstigen Dritten (bspw. Parlament) zur Offenlegung verpflichtet ist.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Grundsätze der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung, des Datenschutzes und insbesondere des Schutzes personenbezogener Daten zu beachten. Alle Parteien wirken mit der gebotenen Sorgfalt darauf hin, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung oder Erfüllung der geförderten freiwilligen Ausreise betraut sind, die Bestimmungen des Datenschutzes beachten und die Informationen nicht an unberechtigte Dritte weitergegeben werden. Die Vertraulichkeit der unmittelbar oder mittelbar aufgrund dieser Vereinbarung bekannt gewordenen Informationen ist über den Bestand dieser Vereinbarung hinaus zu bewahren. Die Verpflichtung hierzu gilt auch dann fort, wenn diese Vereinbarung ordentlich oder außerordentlich endet.
3. Das BAMF und die Länder schließen darüber hinaus eine verbindliche Datenschutzvereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Vereinbarung ist als Annex 4 zu dieser Vereinbarung zu nehmen.

§ 12

Schlichtung

1. Sollte in einer Frage der Planung des Programmes kein Konsens erreicht werden, steht es jeder Partei offen, eine Schlichtungskommission anzurufen, um eine Lösung herbeizuführen. Diese entscheidet verbindlich innerhalb von 20 Arbeitstagen. Die Schlichtungskommission ist nicht zuständig für die Klärung operativer Fragen. Des Weiteren sind Fragen mit finanzieller Auswirkung hiervon ausgenommen.



Verwaltungsvereinbarung

2. Die Schlichtungskommission setzt sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin des BAMF, des BMI sowie aus zwei von den Ländern benannten Vertretenden zusammen. BMI, BAMF und die Länder bestimmen ihre Vertretungen im Einvernehmen jeweils auf der Jahrestagung für ein Programmjahr.
3. Das BAMF informiert die Länder umgehend (innerhalb von zehn Arbeitstagen) über die von der Schlichtungskommission getroffenen Entscheidung.

§ 13

Inkrafttreten und Kündigung

1. Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Die Vereinbarung wird auf drei Jahre bis zum 31. Dezember 2026 geschlossen.
3. Alle Vertragsparteien haben jeweils ein Kündigungsrecht zum Ende des laufenden Jahres. Die Kündigung muss spätestens bis zum 30. September des Jahres, zu dessen Ende die Kündigung wirksam werden soll, dem BAMF zugehen. Alle anderen Vertragsparteien sind hierüber zu unterrichten.
4. Ausgenommen hiervon sind langfristige finanzielle Verpflichtungen im Rahmen der europäischen Projektförderung (bspw. AMIF). Hier wirkt die Kündigung, soweit sie die Mitwirkung an der Finanzierung eines von der EU geförderten Projektes betrifft, erst zum Ende der jeweiligen EU-Projektförderung. Für nicht von einer EU-Förderung betroffene Programmbestandteile gilt die Kündigung wie unter Nr. 3 ausgeführt.
5. Bei Kündigung werden laufende Anträge auf eine geförderte freiwillige Rückkehr von Antragstellenden aus dem betreffenden Land durch das BAMF weiterbearbeitet. Neue Anträge werden nur in den Fällen bearbeitet, in denen das BAMF die freiwillige Ausreise im laufenden Jahr sicherstellen kann. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF.

Die Kosten werden im laufenden Jahr, wie im Finanzplan ausgewiesen, abgerechnet.



Verwaltungsvereinbarung

§ 14

Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihr unwirksam sein oder werden, gilt die Vereinbarung im Übrigen fort. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien dann eine solche vereinbaren, die der ursprünglichen Intention möglichst nahekommt.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie deren Aufhebung bedürfen, soweit nicht anders ausgeführt, zu ihrer Wirksamkeit der Textform (umfasst auch E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Im Falle der gerichtlichen Auseinandersetzung wird als Gerichtsstand Nürnberg festgelegt.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Verwaltungsvereinbarung

Düsseldorf, den

Nürnberg, den 26.07.2024.....

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration des
Landes Nordrhein-Westfalen**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

.....
Lorenz Bahr


.....
Dr. Hans-Eckhard Sommer 



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Förderprogramm zur Gewährung von Rückkehr- und Starthilfen „REAG/GARP 2.0“

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)
Government Assisted Repatriation Programme (GARP)

Präambel

Bund und Länder unterstützen Drittstaatsangehörige (z. B. abgelehnte Asylbewerbende, ausreisepflichtige Ausländer¹ und Flüchtlinge) aus humanitären Gründen bei der freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland oder bei der Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat.

Dieser Annex ist in Teilen mit Stand 08.12.2023 vorläufig.

Änderungen können sich insbesondere aus den noch erfolgenden Abstimmungen zu den entsprechend kursiv gekennzeichneten Punkten ergeben.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf durchgehendes Gendern verzichtet. Die männliche Form umfasst auch die jeweils anderen Geschlechter.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	6
1. Allgemeine Bestimmungen.....	8
1.1 Zielsetzung und Zweck des Programms „REAG/GARP 2.0“	8
1.2 Programmgeber/ Koordinierung	8
1.3 Programmpartner	8
1.3.1 Antragübermittelnde Stellen (AÜS).....	9
1.3.2 Weitere Programmpartner	9
1.4 Rechtsgrundlagen	9
1.5 Fördergrundlage	9
2. Leistungsberechtigte Personen.....	10
2.1 Unmittelbar förderberechtigter Personenkreis	10
2.1.1 Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz.....	10
2.1.2 Äußerung eines Asylgesuchs	10
2.1.3 Aufenthaltstitel (§§ 22–26 und 104c AufenthG).....	10
2.1.4 Rückkehr in ein Zielland, das als „Industrienation“ eingestuft ist ..	11
2.1.5 Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution.....	11
2.2 Mittelbar förderberechtigter Personenkreis.....	11
2.2.1 Familiennachzug.....	11
2.2.2 <i>Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige aus der Ukraine</i>	12
2.3 Eingeschränkt förderberechtigter Personenkreis	12
2.3.1 Ausgewiesene Personen	12
2.3.2 Dublin–Überstellung in einen anderen EU–Mitgliedstaat.....	13
2.4 Nicht förderberechtigter Personenkreis	14
2.4.1 Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)	14



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

2.4.2 Personen mit sonstigem Aufenthaltstitel.....	14
2.4.3 Begründeter Verdacht einer zweckwidrigen Gewährung von Rückkehrhilfen (sog. Offensichtlicher Missbrauch)	14
2.5 Sonstige Ausreisefälle	16
2.5.1 Medizinischer Zusatzbedarf.....	16
2.5.2 Schwangerschaft	16
2.5.3 Unbegleitete minderjährige Personen	17
2.5.4 Todesfall.....	18
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen	19
3.1 Nachrangigkeit der Förderung.....	19
3.2 Erstattungspflicht AÜS.....	19
3.3 Rückforderung von Programmleistungen	19
3.4 Antragsstellung	20
3.5 Dauerhafte Ausreise.....	20
3.6 Einmalige Unterstützung	20
3.7 Mittellosigkeit	21
3.8 Ausschluss der Förderung und nicht förderfähige Ausgaben.....	21
3.9 Verpflichtungserklärung.....	22
4. Programmleistungen.....	23
4.1 Reise-/Transportkosten	23
4.1.1 Anreise vom Wohnort bis zum Verkehrsflughafen oder (Bus-)Bahnhof.....	23
4.1.2 Beförderung aus dem Bundesgebiet in das Zielland	24
4.1.3 Beförderung im Zielland bis zum Zielort	25
4.1.4 Gepäckkosten	25
4.1.5 Flugverzögerung/ -ausfall	26
4.2 Reisebeihilfen	26



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

4.2.1 Höhe der Reisebeihilfen (Regelsatz).....	26
4.2.2 Verminderte Reisebeihilfen.....	26
4.3. Starthilfen.....	27
4.3.1 Höhe der Starthilfen (Regelsatz)	28
4.3.2 Verminderte Starthilfen	29
4.4 Medizinisch bedingter Zusatzbedarf.....	29
4.4.1 Medizinische Hilfsmittel und medikamentöse Versorgung.....	29
4.4.2 Medizinischer Zusatzbedarf für den Transport.....	31
4.4.3 Medizinisches Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige	31
4.4.4 Medizinische Nachbehandlung/-versorgung im Zielland.....	32
4.4.5 Ankunftsassistenz für Personen mit Unterstützungsbedarf	33
4.4.6 Atteste.....	33
4.5 Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise.....	33
5. Verfahren	35
5.1 Antragsverfahren	35
5.2 Zuständigkeit.....	37
5.3 Antragsbearbeitung	37
5.4 Verzichtserklärungen	38
5.5 Datenschutzerklärung.....	38
5.6 Reisedokumente und Behördenkommunikation vor Ausreise	39
5.6.1 Grenzübertrittsbescheinigung	39
5.6.2 Reisepässe und Visa.....	39
5.6.3 Verfahren bei fehlenden Reisepässen	40
5.6.4 Hinterlegung der Reisedokumente bei Bundespolizei (Flughafen) .	41
5.6.5 Inhaber von Konventionspässen	41
6. Programmabrechnung	43



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

6.1 Programmabrechnung	43
6.2 Erstattungsverfahren BAMF – AÜS.....	43
6.3 Stornokosten	44
7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten	45
8. Anlagen.....	45



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Abkürzungsverzeichnis

ABH	Ausländerbehörde
AMIF	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AÜS	Antragsübermittelnde Stelle/n
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BHO	Bundeshaushaltsordnung
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DR	demokratische Republik
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
EU	Europäische Union
EU-KOM	europäische Kommission
EUR	Euro
ggf.	gegebenenfalls
GÜB	Grenzübertrittsbescheinigung
Kfz	Kraftfahrzeug
MEDA	Medical Assistance (Fall mit medizinischer Relevanz)
OAM	Online-Antragsportal
Pkw	Personenkraftwagen



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

REAG/GARP	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/ Government Assisted Repatriation Programme
s.	siehe
SGB	Sozialgesetzbuch
sog.	sogenannt
u. a.	unter anderem
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
USA	United States of America (Vereinigte Staaten von Amerika)
VV	Verwaltungsvorschriften
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer (innerhalb dieses Förderprogramms)
ZPO	Zivilprozessordnung



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Förderprogramm regelt den Förderzweck einer freiwilligen, unterstützten Rückkehr. Bund und Länder (Programmgeber) bestimmen mit diesem Förderprogramm den Förderrahmen.

1.1 Zielsetzung und Zweck des Programms „REAG/GARP 2.0“

Das Programm „REAG/GARP 2.0“ ist ein humanitäres Hilfsprogramm, das die freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland (Drittstaat) oder eine Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat logistisch und finanziell unterstützt und dadurch den Grundstein für eine nachhaltige, wirtschaftliche und soziale Reintegration ermöglichen soll.

1.2 Programmgeber/ Koordinierung

Bund und Länder sind Programmgeber für das Programm REAG/GARP 2.0.

Sie bestimmen die Fördergrundsätze und stellen die notwendigen Finanzierungsmittel bereit.

Die Koordinierung und operative Steuerung aller Programmaktivitäten erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).

Die Länder wirken im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung an den Programmaktivitäten mit.

1.3 Programmpartner

Bund und Länder können zur Erfüllung der Programmaufgaben weitere Parteien (Programmpartner) hinzuziehen:



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

1.3.1 Antragübermittelnde Stellen (AÜS)

Die AÜS unterstützen logistisch bei der Antragstellung und zum weiteren Ausreiseverfahren.

Bund und Länder können im Rahmen ihrer Zuständigkeit jeweils über die Aufnahme von Rückkehrberatungsstellen als neue AÜS entscheiden.

Eine Übersicht aller AÜS ist hier abrufbar: www.returningfromgermany.de.

1.3.2 Weitere Programmpartner

Weitere Programmpartner handeln im Auftrag und/oder nach Vorgabe der von Bund und Ländern beschlossenen Maßnahmen zur operativen Umsetzung des Programms.

1.4 Rechtsgrundlagen

Das BAMF ist u. a. für die Koordinierung der Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr zuständig (§ 75 Nr. 7 AufenthG). Die Programmleistungen unterliegen den Vorgaben des Bundeshaushaltsgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie den Fördervorgaben der EU.

1.5 Fördergrundlage

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Rückkehr- und Reintegrationsleistungen aus diesem Förderprogramm besteht grundsätzlich nicht. Die Gewährung ist stets eine Einzelfallentscheidung am Maßstab dieses Förderprogramms und kann nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel erfolgen. Bund und Länder haben jederzeit das Recht, das Förderprogramm nach migrationspolitischen Erwägungen und Bedarfen anzupassen.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

2. Leistungsberechtigte Personen

Dieser Abschnitt definiert den von Bund und Ländern förderberechtigten Personenkreis.

Die Unterteilung ist gegliedert in

- unmittelbar förderberechtigter Personenkreis (Ziff. 2.1)
- mittelbar förderberechtigter Personenkreis (Ziff. 2.2)
- eingeschränkt förderberechtigter Personenkreis (Ziff. 2.3)
- nichtförderberechtigter Personenkreis (Ziff. 2.4).

2.1 Unmittelbar förderberechtigter Personenkreis

Nachstehend genannter Personenkreis ist unmittelbar förderberechtigt:

2.1.1 Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz

Förderberechtigt sind Personen, die zum Zeitpunkt der geplanten Ausreise gemäß § 1 AsylbLG leistungsberechtigt sind.

2.1.2 Äußerung eines Asylgesuchs

Förderberechtigt sind Personen, die ein Asylgesuch geäußert, aber noch keinen förmlichen Asylantrag i.S.d. § 14 Abs. 1 AsylG gestellt haben. Sofern lediglich ein Asylgesuch geäußert wurde, muss eine Bestätigung über die ED-Behandlung beim BAMF eingereicht werden.

2.1.3 Aufenthaltstitel (§§ 22–26 und 104c AufenthG)

Förderberechtigt sind Personen, die einen Aufenthaltstitel nach – §§ 22–26 AufenthG (z.B. Aufnahme aus humanitären Gründen) oder



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

– § 104c AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht)

besitzen.

2.1.4 Rückkehr in ein Zielland, das als „Industrienation“ eingestuft ist

Antragstellende mit Staatsangehörigkeiten aus „Industrienationen**“ unterliegen einer gesonderten Prüfung für eine Programmunterstützung. Bei der Antragstellung müssen für eine abschließende Bewertung alle zur Entscheidungsfindung relevanten Unterlagen vorliegen. Das vereinfachte Verfahren (vgl. Ziff. 5.1.2) ist nicht möglich.

**Industrienationen: Australien, Großbritannien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, Singapur, Südkorea, USA.*

2.1.5 Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution

Von Menschenhandel oder Zwangsprostitution betroffene Personen sind förderberechtigt. Dies gilt auch für Unionsbürger, die in ihr Herkunftsland (EU-Mitgliedstaat) zurückkehren.

2.2 Mittelbar förderberechtigter Personenkreis

2.2.1 Familiennachzug

Personen, die im Wege eines Familiennachzugs nach Deutschland zu einer gemäß Ziffer 2.1 förderberechtigten Person eingereist sind, aber selbst nicht zum förderberechtigten Personenkreis gehören, können Rückkehrhilfen erhalten.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

2.2.2 Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige aus der Ukraine

vorläufig: Auf Grund Bund-Länderbeschluss sind – bis auf Widerruf – nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die aus der Ukraine geflüchtet sind, förderberechtigt.

Dies gilt unabhängig von ihrem vorherigen Aufenthaltsstatus in der Ukraine, sofern

- *die Einreise in das Bundesgebiet nach dem 23. Februar 2022 erfolgte und*
- *eine behördliche Erfassung in Deutschland vorgenommen wurde und*
- *eine freiwillige Rückkehr in das ursprüngliche Herkunftsland (nicht Ukraine)*

erfolgt.

Für die Antragsbearbeitung sind auch Nachweise über den vorherigen Aufenthalt in der Ukraine vorzulegen (z.B. Visum, Aufenthaltstitel in der Ukraine, Stempel in Reisedokumenten).

2.3 Eingeschränkt förderberechtigter Personenkreis

Nachstehender Personenkreis kann verminderte Rückkehrhilfen erhalten:

2.3.1 Ausgewiesene Personen

Ausgewiesene Personen (§ 53 AufenthG) können – abhängig von den Gründen für den Erlass der Ausweisungsverfügung (§ 54 AufenthG) – folgende Leistungen erhalten:

- Übernahme von Reise-/Transportkosten und
- Verminderte Reisebeihilfe (Leistungssatz gem. Ziff. 4.2.2) und



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

- GARP-Starthilfe in Abhängigkeit von der Staatsangehörigkeit (Leistungssatz gem. Ziff. 4.3.2 in Abhängigkeit von den Gründen für den Erlass der Ausweisungsverfügung).

Die Gewährung der genannten Leistungen und deren Höhe unterliegt grundsätzlich einer Einzelfallentscheidung des BAMF.

vorläufig: Eine Förderung von ausgewiesenen Personen mit von den zuständigen staatlichen Stellen festgestelltem Terrorismusbezug ist ausgeschlossen.

Die AÜS klärt vor Einreichung des Antrags mit der zuständigen ABH bzw. über die zuständigen Stellen in den Ländern, ob eine Ausweisungsverfügung vorliegt oder erlassen wird.

2.3.2 Dublin-Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat

Bei einer „Dublin-Überstellung“ in einen anderen EU-Mitgliedstaat bzw. einen Dublin-assoziierten Drittstaat ist eine Rückkehrunterstützung ausgeschlossen. Eine ausreisepflichtige Person kann jedoch vor einer Überstellung eine Programmunterstützung für eine freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland (Drittstaat) oder für eine Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Person noch vor dem Überstellungszeitpunkt freiwillig in das Herkunftsland zurückkehrt bzw. in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandert.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

2.4 Nicht förderberechtigter Personenkreis

Nachstehende Personen sind von einer Rückkehrunterstützung ausgeschlossen:

2.4.1 Staatsangehörige von Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)

Personen, die eine oder mehrere Staatsangehörigkeiten eines Mitgliedstaates der EU besitzen (Unionsbürgerschaft), sind grundsätzlich von Unterstützungsleistungen aus diesem Programm bei einer freiwilligen Rückkehr in einen anderen EU-Mitgliedstaat bzw. Drittstaat ausgeschlossen, es sei denn, sie sind Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution geworden und möchten freiwillig in ihren EU-Mitgliedsstaat zurückkehren (vgl. Ziff. 2.1.5 dieses Förderprogramms).

2.4.2 Personen mit sonstigem Aufenthaltstitel

Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltstitel besitzen, der nicht auf Grundlage der §§ 22 – 26 AufenthG bzw. § 104c AufenthG erlassen wurde, und in ihr Herkunftsland freiwillig zurückkehren, sind nicht förderberechtigt. Dies gilt nicht für Personen, die Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution geworden sind oder die im Wege des Familiennachzugs eingereist sind (Ziff. 2.2 dieses Förderprogramms).

2.4.3 Begründeter Verdacht einer zweckwidrigen Gewährung von Rückkehrhilfen (sog. Offensichtlicher Missbrauch)

Antragstellende (Drittstaatsangehörige), bei denen nach den Umständen erkennbar ist, dass sie in das Bundesgebiet eingereist sind, ohne die Absicht einer dauerhaften Aufenthaltsnahme, sondern mit der Absicht einer geplanten Rückreise unter



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Inanspruchnahme einer Rückkehr- und ggf. Reintegrationsunterstützung, können Rückkehrhilfen versagt oder nur in vermindertem Umfang gewährt werden.

Bei einer verminderten Unterstützung können folgende Leistungen gewährt werden:

- Übernahme von Reise-/Transportkosten und
- Verminderte Reisebeihilfe (Leistungssatz gem. Ziff. 4.2.2).

Starthilfen und/ oder sonstige Programmleistungen werden nicht gewährt.

Die AÜS soll bei Verdacht auf eine mögliche zweckwidrige Gewährung von Rückkehrhilfen im Antragsformular entsprechende Hinweise (z.B. Grund der Einreise, Bedarf an Rückkehr-/ Reintegrationshilfen) vermerken.

Die Prüfung und Bewilligung möglicher Rückkehrhilfen erfolgt grundsätzlich durch das BAMF.

Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Gewährung von Rückkehrhilfen können u.a. sein

- Einreise mit einem Touristenvisum,
- Einreise nach Deutschland für einen lediglich kurzen Aufenthalt,
- Einreise nach Deutschland aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, der keine oder geringere Rückkehrhilfen gewährt (ggf. dorthin drohende Überstellung/ Rückführung)
- Verdacht auf Betreiben eines Asylverfahrens u. a. mit dem Ziel, Rückkehrhilfen zu erhalten,
- Einreise zum Zweck einer medizinischen Behandlung,



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

- Einreise zum vorwiegenden Besuch von Familienangehörigen,
- sonstige Einlassungen der rückkehrinteressierten Person(en) über Einreisegründe, die auf einen Verdacht einer zweckwidrigen Gewährung von Rückkehrhilfen hindeuten.

2.5 Sonstige Ausreisefälle

Bei sonstigen Ausreisefälle gelten ergänzende Regelungen:

2.5.1 Medizinischer Zusatzbedarf

Die Organisation einer Ausreise mit medizinisch erforderlichen Zusatzbedarf kann durch einen fachkundigen Programmpartner durchgeführt werden. Das BAMF entscheidet unter Einbeziehung der medizinischen Dokumentation über den notwendigen Zusatzbedarf (zu den Leistungen s. auch Ziff. 4.4).

Die AÜS soll bei Kenntnis eines möglichen medizinischen Zusatzbedarfs bereits im Antragsverfahren entsprechende Hinweise angeben und antragsbegründende Unterlagen übermitteln.

2.5.2 Schwangerschaft

Schwangere Personen werden von den Fluggesellschaften vielfach nur bis zur Vollendung der 32. Schwangerschaftswoche befördert. Mit Blick auf den Fortschritt der Schwangerschaft kann die Fluggesellschaft eine Flugtauglichkeitsbescheinigung anfordern. Das entsprechende ärztliche Attest darf bei der Ausreise nicht älter als acht Tage sein und muss gemäß den Richtlinien des internationalen Dachverbandes der Fluggesellschaften (IATA) bei Abflug mitgeführt werden.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Bei einer Risikoschwangerschaft ist generell eine Flugtauglichkeitsbestätigung vorzulegen.

Das BAMF entscheidet unter Einbeziehung der medizinischen Dokumentation und Einbeziehung weiterer Programmpartner über einen notwendigen Zusatzbedarf.

2.5.3 Unbegleitete minderjährige Personen

Unbegleitete minderjährige Personen können Rückkehrhilfen erhalten, wenn entweder beide Elternteile oder derjenige Elternteil, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht hat oder die gesetzliche oder gerichtlich bestimmte Vertretung in Deutschland einer geförderten freiwilligen Ausreise schriftlich zustimmt.

Eine unbegleitete minderjährige Person erhält die notwendige Unterstützung

- bei der Ausreise in Form einer Flughafen-, Transit- und/oder Ankunftsunterstützung (sofern erforderlich) und
- bei der Ankunft am Ankunftsort im Zielland mit der Empfangnahme durch einen Elternteil oder von einer von den Eltern oder von der gesetzlichen Vertretung bevollmächtigten Person.

Minderjährige, deren Eltern/ Elternteil bei einer Rückkehr in Deutschland verbleiben oder die sich nach der Rückkehr in die elterliche Obhut von bereits durch dieses Programm geförderte Eltern/ Elternteile begeben, erhalten die notwendige Unterstützung bei der Ausreise in Form einer Flughafen-, Transit- und/oder Ankunftsunterstützung (soweit benötigt). Bei der Bewilligung der Leistungen für diese Gruppe sind die Beträge für Personen unter 18 Jahren zugrunde zu legen (anders als bei o.g. unbegleiteten Minderjährigen).



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

2.5.4 Todesfall

Eine Übernahme von Kosten für verstorbene Personen (einschl. Überführungskosten in das Herkunftsland oder anderes Zielland) ist über dieses Programm ausgeschlossen.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen für eine Rückkehrunterstützung:

3.1 Nachrangigkeit der Förderung

Anträge dürfen nur für Personen gestellt werden, deren Reisekosten oder Rückflüge nicht durch unterhaltspflichtige Angehörige oder von einer anderen Stelle, z. B. einem zur (Rück-)Beförderung verpflichteten Beförderungsunternehmen (§ 64 AufenthG) übernommen werden müssen. Für Kosten der Anreise vom Wohnort zum Flughafen, Bahnhof bzw. zum Abfahrtsort der internationalen Buslinie gilt die Nachrangigkeit nicht gegenüber anderen öffentlichen Stellen.

3.2 Erstattungspflicht AÜS

Das BAMF kann der AÜS Kosten in Rechnung stellen, die auf Grund fehlender bzw. falscher Angaben entstanden sind oder die die AÜS in sonstiger Weise zu vertreten hat.

3.3 Rückforderung von Programmleistungen

Personen, die Programmleistungen erhalten haben, sind grundsätzlich zur Erstattung der gewährten Leistungen verpflichtet, wenn sie z. B. nachweislich nicht ausgereist oder nicht nur vorübergehend wieder in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Personen, die nach ihrer Wiedereinreise als Flüchtlinge anerkannt werden oder deren erneuter Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen gewährt wird und ihre minderjährigen, ledigen Kinder sowie ihre Ehegatten, soweit



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

die Ehe zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Aufenthaltsgewährung schon bestanden hat, sind nicht zur Rückerstattung verpflichtet.

3.4 Antragsstellung

Programmleistungen werden nur auf Antrag gewährt (Ziff. 5.1).

3.5 Dauerhafte Ausreise

Personen können nur gefördert werden, wenn sie freiwillig dauerhaft und nicht nur vorübergehend in ihr Herkunftsland zurückkehren und/oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern wollen.

Die Aufnahmebereitschaft eines Drittstaats ist anzunehmen, wenn die antragsstellende Person einen Nachweis für ein auf Dauer (mindestens für 12 Monate) ermöglichtes Aufenthaltsrecht in diesem Zielland vorlegen kann.

Für eine nicht nur vorübergehende Rückkehr muss die Ausreise auf Dauer geplant sein. Anhaltspunkte für eine spätere Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland dürfen nicht vorliegen.

3.6 Einmalige Unterstützung

Programmleistungen werden grundsätzlich nur einmalig für die dauerhafte Ausreise gewährt.

Personen, die bei der ersten geförderten Ausreise als minderjährige Personen im Familienverband gefördert ausgereist sind und sich zum Zeitpunkt der erneuten Antragstellung als volljährige Personen in Deutschland aufhalten, können eine erneute einmalige Förderung erhalten.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

3.7 Mittellosigkeit

Förderberechtigt ist nur eine als mittellos geltende Person.

Als mittellos gilt eine Person, die

- über keine eigenen ausreichenden Mittel für ihre Rückkehr/ Weiterwanderung verfügt,
- Leistungen aus öffentlichen Mitteln bezieht oder dazu berechtigt ist oder
- Leistungen aus einem Erwerbseinkommen bezieht, das unterhalb der Pfändungsfreigrenzen (§ 850c Abs. 1 S. 1 ZPO) liegt. Die Höhe ergibt sich aus der Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz in ihrer jeweils aktuellsten Fassung (abrufbar auch in Form einer Broschüre auf www.bmj.de)

Als öffentlicher Leistungsbezug gilt insbesondere bei Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bzw. den Sozialgesetzbüchern SGB II, XII oder SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe).

Indiz für eine mögliche Gewährung von öffentlichen Leistungen kann ggf. auch der Bezug von Wohngeld oder Kindergeldzuschlägen sein.

3.8 Ausschluss der Förderung und nicht förderfähige Ausgaben

Eine Kostenerstattung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- Antragstellung nach der Ausreise
- Bargeldleistungen, z. B. Gepäckkosten, Hotelkosten, Anfahrtskosten zum Ausreiseort, Bus-/Bahntickets, wenn diese an die ausreisende Person(en) ausbezahlt wurden
- Übergepäck, d. h. Kosten für mehr als ein Gepäckstück pro Person und/oder über der erlaubten Freimenge



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

- Parkgebühren, Personalkosten oder sonstige Kosten.

Eine Ausnahme hiervon kann gegeben sein, wenn diese besonders begründet und vor der Ausreise durch das BAMF genehmigt wurden.

Das BAMF kann den von der AÜS beantragten Erstattungsbetrag um nicht erstattungsfähigen Ausgaben ohne Rücksprache mit der AÜS kürzen.

3.9 Verpflichtungserklärung

Eine Rückkehrunterstützung ist ausgeschlossen, wenn eine andere Person eine Verpflichtungserklärung (§ 66 AufenthG) zur Übernahme aller entstehenden Rückkehrkosten für die rückkehrende Person unterzeichnet hat oder sonstige unterhaltspflichtige Angehörige für die Kosten einer Rückkehr aufzukommen haben.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

4. Programmleistungen

Das Programm ermöglicht folgende Leistungen:

- Reise-/Transportkosten
- Reisebeihilfen
- Starthilfen
- medizinisch bedingter Zusatzbedarf
- Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise.

4.1 Reise-/Transportkosten

Reise-/Transportkosten sind die im Rahmen der geförderten Ausreise anfallenden Kosten vom Wohnort in Deutschland bis zum Erreichen des Zielflughafens im Zielland.

Bei der Wahl der Reisemittel und des Reisewegs gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

4.1.1 Anreise vom Wohnort bis zum Verkehrsflughafen oder (Bus-)Bahnhof

Im Regelfall ist die Anreise vom Wohnort zum (Abflug)-Flughafen mit öffentlichen Verkehrsmitteln vorzunehmen. In Ausnahmefällen ist die Erstattung von nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln zulässig.

4.1.1.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Die notwendigen Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln vom Wohnort zum Verkehrsflughafen bzw. zum Bahnhof oder Busbahnhof der internationalen Buslinien im Bundesgebiet sind über dieses Programm förderfähig.

4.1.1.2 Nicht-öffentliche Verkehrsmittel



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Die Kosten eines nicht-öffentlichen Verkehrsmittels (z.B. Taxi, Spezialtransport) zum Verkehrsflughafen, Bahnhof oder Busbahnhof können nur in begründeten Einzelfällen und nach Vorabgenehmigung durch das BAMF berücksichtigt werden. In Einzelfällen kann auch eine Kostenübernahme für Hin- und Rückfahrt für eine Begleitperson zum Verkehrsflughafen, Bahnhof oder zu einer Abfahrtsstelle einer internationalen Buslinie erfolgen.

Die Begründung ist mit den Antragsunterlagen einzureichen.

4.1.2 Beförderung aus dem Bundesgebiet in das Zielland

Als öffentliche Beförderungsmittel gelten: Verkehrsflugzeug, Bahn oder Bus.

Notwendige Beförderungskosten im Falle der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind:

- Flugkosten
- Kosten einer Bahnfahrt (2. Klasse) oder
- Kosten einer Busfahrt aus dem Bundesgebiet auf dem wirtschaftlichsten und kürzesten Weg bis zum Zielort.

Ein gebuchtes Ticket ist nur gültig für die gebuchte Verbindung. Dieses Ticket ist:

- nicht verkäuflich
- nicht übertragbar auf eine andere Person
- nicht umbuchbar von der ausreisenden Person selbst auf andere Verbindungen.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Bei Ausreise mit einem privaten Kraftfahrzeug (Kfz) kann eine Übernahme der Kraftstoffkosten von bis zu 250,00 EUR/Kfz – unabhängig von der Zahl mitreisender Personen – gewährt werden.

Vor der Ausreise mit einem privaten Kraftfahrzeug müssen Durchreisegenehmigungen für alle Transitländer (ggf. auch Visa-Bescheinigungen) vorliegen.

4.1.3 Beförderung im Zielland bis zum Zielort

Zielort ist im Falle einer Rückkehr mit

- einem Flugzeug: der nächstgelegene internationale Verkehrsflughafen, es werden keine Inlandsflüge im Zielland zur Weiterreise gefördert
- einer Bahn/ Bus: der nächstgelegene Bahnhof/ Busbahnhof der internationalen
Buslinie
- einem Privat-Kfz: der beabsichtigte Wohnort im Rückkehrland.

Sofern der Zielort nicht mehr am selben Tag erreichbar ist, können Kosten einer notwendigen temporären Unterkunft am (Ankunfts-)Flughafen, sofern operativ umsetzbar, unter Beachtung des Sparsamkeitsgrundsatzes übernommen werden.

Zur Abdeckung weiterer Kosten am Zielort dient die Reisebeihilfe (s. Ziff. 4.2).

4.1.4 Gepäckkosten

Gepäckkosten können grundsätzlich nur für ein Gepäckstück pro Person bzw. in Höhe der von der Fluggesellschaft erlaubten Freigepäckmenge (s. schriftliche Passagierhinweise) berücksichtigt werden.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Bei Ausreise mit der Bahn/ internationale Buslinie können ggf. mehrere Gepäckstücke mitgenommen werden. Eine vorherige Abstimmung mit dem BAMF ist erforderlich.

4.1.5 Flugverzögerung/ -ausfall

Bei Flugverzögerung oder -ausfall in Deutschland kann in Notfällen eine erforderliche Übernachtung ohne Frühstück am Flughafen oder die Rückreise vom Flughafen zum Wohnort berücksichtigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das BAMF.

4.2 Reisebeihilfen

Für während der Rückkehr entstehende Kosten kann eine Reisebeihilfe gewährt werden. Die Reisebeihilfe soll notwendige Ausgaben abdecken für

- den persönlichen Bedarf während der Reise und
- ggf. zusätzlich anfallende Kosten/Gebühren bis zum Zielort des Rückkehrenden.

4.2.1 Höhe der Reisebeihilfen (Regelsatz)

Der Regelsatz der Reisebeihilfen beträgt

- 200,00 EUR/Person ab 18 Jahren oder unbegleitete Minderjährige
- 100,00 EUR/Person unter 18 Jahren.

4.2.2 Verminderte Reisebeihilfen

Eine verminderte Reisebeihilfe kann gewährt werden für eine Person,

- die in einen visaliberalisierten Staat zurückkehrt oder
- die ausgewiesen worden ist (Ziff. 2.3.1) oder



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

- bei der der begründete Verdacht einer zweckwidrigen Gewährung von Rückkehrhilfen besteht (Ziff. 2.4.3).

Staatsangehörige aus europäischen Drittstaaten, die gemäß Art. 4 i.V.m. Anhang II der EU-Visum-VO (VO (EU) 2018/1806) visumfrei* nach Deutschland einreisen, können ebenfalls eine verminderte Reisebeihilfe erhalten.

*Aktuell visumsfrei: Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien, Nordmazedonien, Montenegro, Republik Moldau, Republik Serbien, Ukraine

Bei Rückkehr nach Kosovo (Resolution 1244/99 des UN-Sicherheitsrates und Beitrittskandidat für anstehende Visaliberalisierung) gilt ebenfalls eine verminderte Reisebeihilfe.

Die verminderten Reisebeihilfen betragen

- 50,00 EUR/Person ab 18 Jahren oder unbegleitete Minderjährige
- 25,00 EUR/Person unter 18 Jahren.

4.3. Starthilfen

Aus migrationspolitischen Erwägungen werden Starthilfen als finanzieller Anreiz und zur persönlichen Unterstützung für eine verstärkte freiwillige Rückkehrentscheidung zu bestimmten Nationalitäten oder Herkunftsländern* festgelegt.

* Staatsangehörige (nicht Zielstaat) von:

Afghanistan

Guinea-Bissau

Palästinensische Autonomiegebiete

Ägypten

Indien

Russische Föderation

Algerien

Irak

Senegal

Äthiopien

Iran

Sierra Leone



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

<i>Armenien</i>	<i>Jemen</i>	<i>Somalia</i>
<i>Aserbaidschan</i>	<i>Kamerun</i>	<i>Sri Lanka</i>
<i>Bangladesch</i>	<i>Kenia</i>	<i>Sudan</i>
<i>Benin</i>	<i>Libanon</i>	<i>Syrien</i>
<i>Burkina Faso</i>	<i>Libyen</i>	<i>Tadschikistan</i>
<i>China</i>	<i>Mali</i>	<i>Togo</i>
<i>Côte d'Ivoire</i>	<i>Marokko</i>	<i>Tunesien</i>
<i>DR Kongo</i>	<i>Mongolei</i>	<i>Türkei</i>
<i>Eritrea</i>	<i>Niger</i>	<i>Vietnam</i>
<i>Gambia</i>	<i>Nigeria</i>	
<i>Ghana</i>	<i>Pakistan</i>	
<i>Guinea</i>		

Davon abgesehen können schutzberechtigte Personen aller förderfähigen Herkunftsländer (REAG–Staaten) Starthilfen erhalten. Starthilfen werden in voller Höhe bei der Ausreise (entweder am Gate oder kurz vor der Ausreise) ausgezahlt.

4.3.1 Höhe der Starthilfen (Regelsatz)

Die Starthilfen betragen:

- 1.000,00 EUR/ Person ab 18 Jahren oder unbegleitete Minderjährige
- 500,00 EUR/ Person unter 18 Jahren.

Bei Ausreise im Familienverband ist die Starthilfe auf maximal 4.000,00 EUR/Familie/Familienverband begrenzt. Familie/Familienverband ist die Kernfamilie, d.h. Ehegatten und oder eingetragene Lebenspartner sowie Eltern (Elternteile) und deren minderjährigen ledigen Kinder.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

4.3.2 Verminderte Starthilfen

Für förderfähige ausgewiesene Personen (Ziff. 2.3.1) können – abhängig von den Gründen für den Erlass der Ausweisungsverfügung – verminderte Starthilfen wie folgt gewährt werden:

4.3.2.1 Schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (§ 53, § 54 Abs. 2 AufenthG)

- 750,00 EUR/ ausgewiesene Einzelpersonen/ unbegleitete Minderjährige
- 375,00 EUR für Minderjährige im Familienverband

4.3.2.2 Besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse (§ 53, § 54 Abs. 1 AufenthG)

- 500,00 EUR/ ausgewiesene Einzelpersonen/ unbegleitete Minderjährige
- 250,00 EUR für Minderjährige im Familienverband.

4.4 Medizinisch bedingter Zusatzbedarf

Bei festgestelltem medizinisch bedingtem Zusatzbedarf während der Rückkehr oder für eine kurzzeitige Nachbetreuung im Zielland können ergänzende Hilfen ermöglicht werden.

4.4.1 Medizinische Hilfsmittel und medikamentöse Versorgung

Im Rahmen der dauerhaften freiwilligen Rückkehr können notwendige medizinische Hilfsmittel und eine medikamentöse Versorgung gewährt werden.

4.4.1.1 Medizinische Hilfsmittel

Die zwingende Notwendigkeit medizinischer Hilfsmittel muss ärztlich nachgewiesen sein. Die notwendigen Hilfsmittel müssen vor der Ausreise beschafft sein.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Im begründeten Einzelfall kann das BAMF über notwendige medizinische Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Blutdruck-/Blutzuckermessgerät) bis maximal 200,00 EUR als Sachleistung entscheiden.

4.4.1.2 Medikamentöse Versorgung

Eine medikamentöse Versorgung kann als Sachleistung gewährt werden, sofern ein Nachweis über die Notwendigkeit erbracht wurde, z.B.

- für die unmittelbare Lebenserhaltung
- zur Vermeidung einer schwerwiegenden Erkrankung/ Verschlechterung des Allgemeinzustandes.

Die medikamentöse Versorgung

- darf grundsätzlich einen Gesamtbetrag von 1.500,00 EUR/Person nicht übersteigen und
- soll für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten nach erfolgter Rückkehr die gesundheitliche Anschlussversorgung bzw. den Zugang zum Gesundheitssystem im Herkunftsland sicherstellen.

Vor einer Bewilligung ist eine Abstimmung durch die AÜS mit dem BAMF erforderlich, wenn

- es sich nicht um eine reguläre Medikamentenmitnahme handelt oder
- der Gesamtbetrag (Kostenvoranschlag) höher als 1.500,00 EUR/ Person betragen wird.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

4.4.2 Medizinischer Zusatzbedarf für den Transport

Soweit ärztlich bescheinigt kann für den Transport in das Herkunftsland ein individueller Zusatzbedarf ermöglicht werden, z.B.

- Anreise mit nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln zum Abflug-Flughafen
- Medizinisch notwendige Zusatzgeräte (z.B. Sauerstoffgerät, Krankentrage)
- Bodengebundener Patiententransport
- Spezialtransport (z. B. Rollstuhl-Taxi, Krankenwagen)
- Liegend-Transport („Stretcher“)
- Business Class-Buchung.

Ist ein Patiententransport vom Wohnort zum Abflughafen aus medizinischen Gründen notwendig, können Kosten für einen gleichartigen Transport auch vom Ankunftsflughafen bis zum Zielort gewährt werden.

Übersteigt der medizinische Zusatzbedarf die voraussichtlich entstehenden Kosten von mehr als 2.000 EUR ist die Zustimmung des BAMF durch die umsetzende Organisation einzuholen.

4.4.3 Medizinisches Begleitpersonal oder mitreisende Familienangehörige

Für medizinisch notwendiges Begleitpersonal (z.B. ärztliche Begleitung) können Beförderungskosten für den Hin- und Rückflug zzgl. Nebenkosten (z.B. Tagegeld, Übernachtungskosten, Visagebühren) übernommen werden. Die notwendigen erstattungsfähigen Beträge für Tage- und Übernachtungskosten orientieren sich an den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) bzw.

Auslandsreisekostenverordnung (AVR). Diese Sätze gelten als wirtschaftlich und angemessen.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Für mitreisende Familienangehörige oder erforderliches Begleitpersonal (z.B. Operational Escorts) eines beauftragten Implementierungspartners finden die vorgenannten Regelungen analog Anwendung.

4.4.4 Medizinische Nachbehandlung/–versorgung im Zielland

Kosten einer medizinisch notwendigen Nachbehandlung können für Personen mit schwerem/ lebensbedrohlichem Krankheitsbild und/ oder hohem Pflegebedarf als förderfähig anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das BAMF.

Dies kann z. B. in folgenden Krankheitsfällen gegeben sein:

- Krebs-/ Palliativfall
- Schweres psychisches/ psychiatrisches Krankheitsbild
- Starke körperliche und/ oder geistige Beeinträchtigungen (z. B. Zerebralparese).

Als förderfähige Maßnahmen gelten z. B. ärztliche Eingriffe und medikamentöse Behandlungen sowie medizinisch notwendige Hilfs-/ Zusatzmittel (z.B. Rollstuhl, Pflegebett).

Die Nachsorge mit dem Ziel der Schaffung des erneuten Zugangs zum Gesundheitssystem im Zielland ist begrenzt auf

- Nachbetreuungskosten bis zu höchstens 2.000,00 EUR/ Person und
- bis zu drei Monate nach der Ankunft im Zielland.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

4.4.5 Ankunftsassistenz für Personen mit Unterstützungsbedarf

Rückkehrenden mit entsprechendem Unterstützungsbedarf und unbegleiteten minderjährigen Personen kann über ein ggf. vorhandenes Unterstützungsbüro vor Ort nach Ankunft im Zielland Unterstützung gewährt werden.

Die Ankunftsunterstützung umfasst z. B.

- Assistenz bei Einreiseformalitäten und/ oder
- Organisation bei der Weiterreise an den Zielort.

4.4.6 Atteste

Kosten für Atteste und sonstige Bescheinigungen, die zur Vorbereitung der Ausreise notwendig sind und angefragt werden, können bis zu 180,00 EUR/ Einzelfall berücksichtigt werden, sofern keine Erstattung von dritter Seite (z.B. AsylbLG) erfolgt.

Bund und Länder verständigen sich in kostenintensiven Fällen vor Durchführung einer Rückkehr über eine Programmunterstützung.

4.5 Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise

Sofern eine Förderberechtigung für Starthilfen nach Ziff. 4.3 vorliegt, kann bei frühzeitiger Ausreise zusätzlich zu den regulären Beträgen ein einmaliger Sonderbetrag von 500,00 EUR gewährt.

Dieser Betrag gilt bei Einzelausreise als auch bei einer Ausreise im Familienverband.

Als frühzeitige Ausreise gilt, wenn:



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

- ein Asylgesuch bzw.– behördliches Asylverfahren durch Willenserklärung vorzeitig beendet und auf aufenthaltsrechtliche Schutzformen verzichtet wird oder
- die Beantragung der Ausreiseunterstützung spätestens zwei Monate nach Datum der Asylentscheidung (BAMF) erfolgt und
- keine Anhaltspunkte für eine zweckwidrige Gewährung (Ziff. 2.4.3 dieses Förderprogramms) vorliegen.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

5. Verfahren

Dieses Kapitel regelt Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe zu diesem Förderprogramm

5.1 Antragsverfahren

Programmleistungen werden auf Antrag unter Verwendung des bereitgestellten Antragsformulars gewährt. Der Antrag ist zwingend vor der Ausreise zu stellen (vgl. Ziff. 3.8 dieses Förderprogramms).

Der Antrag ist über eine AÜS zu stellen. Die AÜS übermittelt den Antrag über das Online-Antragsportal (OAM) an das BAMF. Nähere Informationen finden sich auf www.returningfromgermany.de.

Der Antrag muss vor der tatsächlichen Ausreise gestellt und von allen volljährigen rückkehrwilligen Personen unterzeichnet sein. Bei allein rückkehrenden minderjährigen Personen unterzeichnet den Antrag eine erziehungsberechtigte Person, eine gesetzlich bestellte Betreuungsperson oder die AÜS in Absprache mit den für die rechtliche Fürsorge zuständigen Stellen.

Die AÜS können grundsätzlich bei der Antragstellung zwischen dem regulären Verfahren und dem vereinfachten Verfahren wählen. Das vereinfachte Verfahren bildet den Regelfall. In Fällen der Rückkehr in ein Zielland, das als Industrienation eingestuft ist (Ziff. 2.1.4 dieses Förderprogramms) ist das vereinfachte Verfahren



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

ausgeschlossen. Das BAMF ist befugt, einzelnen AÜS die Berechtigung der Nutzung des vereinfachten Verfahrens im Einzelfall oder grundsätzlich abzuerkennen.

5.1.1 reguläres Verfahren

Im regulären Verfahren sind dem Antrag grundsätzlich folgende Dokumente und Bestätigungen beizufügen:

- Kopie der ersten Seite des BAMF-Bescheides über den Ausgang des Asylverfahrens (sofern bereits entschieden)
- Kopie des Dokumentes zur Einreise in das Heimatland bzw. einen aufnahmebereiten Drittstaat (z. B. gültiger Reisepass; Passersatzpapier; sog. „EU-Laissez-Passer“, d.h. europäische Reisedokumente für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger i.S.d. § 1 Abs. 8 AufenthV i.V.m. VO(EU) 2016/1953)
- Nachweis über den aufenthaltsrechtlichen Status im Bundesgebiet (z. B. Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung, GÜB)
- Nachweis der Mittellosigkeit (grundsätzlich: Leistungsbescheid oder Einkommensnachweis)
- bei Rückkehr/Weiterwanderung, bei der ein Land im Transit bereist wird, ggf. Kopie des Transitvisums
- bei Weiterwanderung in einen anderen Drittstaat Kopie eines entsprechenden Visums oder Aufenthaltsrechts.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

5.1.2 vereinfachtes Verfahren

Bei einer vereinfachten Antragstellung müssen dem BAMF nur die Kopien der Reisedokumente und sofern zutreffend, ein Nachweis der Langzeitduldung vorgelegt werden.

Die AÜS muss das Vorliegen aller weiteren, unter Ziff. 5.4 und 5.5 genannten Dokumente im Antragsformular ankreuzen und durch Stempel und Unterschrift verbindlich bestätigen.

Eine Überprüfung der Unterlagen durch das BAMF und sonstige berechtigte Stellen (z. B. Rechnungshöfe des Bundes und der Länder) erfolgt im Rahmen der Prüfung der Programmausgaben.

5.2 Zuständigkeit

Das BAMF ist für die Bearbeitung der Anträge auf Rückkehrunterstützung nach diesem Programm sowie für die Organisation der Ausreisen zuständig. Über die Gewährung von Förderleistungen nach diesem Förderprogramm wird durch Bescheid des BAMF entschieden.

5.3 Antragsbearbeitung

Anträge sind grundsätzlich durch die AÜS über das OAM beim BAMF zu stellen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (insbesondere bei längerfristigem Ausfall des OAM) kann nach Rücksprache mit dem BAMF auch eine Antragstellung auf anderem Wege (z.B. postalisch) an das BAMF erfolgen.

Die Antragsbearbeitung umfasst den gesamten Koordinationsprozess als auch – soweit zuständig – den organisatorischen Ausreiseprozess.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

5.4 Verzichtserklärungen

Für die Gewährung von Programmleistungen sind rückkehrwillige Personen verpflichtet, ggf. unter Berücksichtigung aufenthalts- / verfahrensrechtlicher Bestimmungen, vor der geplanten Ausreise alle Rechtsbehelfe und/ oder sonstige Rechtsmittel bei Behörden und Gerichten, die einen weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland oder eine erneute Einreise ermöglichen, zurückzunehmen bzw. darauf zu verzichten. Dies gilt insbesondere bei Verzicht auf Rechte aus einem oder mehreren Aufenthaltstiteln, Rücknahme eines Asylantrages oder eines Schutzstatusses.

Der unterzeichnete Antrag mit seiner Verzichtserklärung dient auch als Nachweis gegenüber sonstigen Behörden und zur Berichtigung elektronisch gespeicherter Daten (z. B. im Ausländerzentralregister).

5.5 Datenschutzerklärung

Ausreisewillige Personen müssen ihre –Einwilligung zur Verarbeitung und Speicherung ihrer persönlichen Daten erklären und über ihre Rechte entsprechend der DSGVO aufgeklärt werden. Ein Datenaustausch zwischen programmdurchführenden Stellen darf nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Die einzelnen Bestimmungen und Erläuterungen sind auf der Einwilligungserklärung, die mit dem Antrag ausgehändigt wird, aufgeführt.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

5.6 Reisedokumente und Behördenkommunikation vor Ausreise

Jede AÜS muss sicherstellen, dass bei einer Rückkehr oder Weiterwanderung jede ausreisende Person zum Zeitpunkt der Ausreise im Besitz gültiger Reisedokumente (z. B. Reisepass, Passersatzpapiere) ist.

Die AÜS hat die zuständigen Behörden (z. B. ABH, Sozialamt, BAMF) unverzüglich über die beabsichtigte Ausreise zu unterrichten.

5.6.1 Grenzübertrittsbescheinigung

Bei der Ausreise über einen Flughafen muss jede Person im Besitz einer Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) sein und diese beim Grenzübertritt abgeben. Bei einer Landausreise (teilweise ohne Grenzkontrollen) ist die GÜB bei einer deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland bzw. aufnahmebereiten Drittstaat persönlich abzugeben.

5.6.2 Reisepässe und Visa

Für die Ausreise/Rückkehr/Weiterwanderung muss ein anerkannter und gültiger Pass bzw. Passersatz vorhanden sein.

Sofern der Zielstaat zusätzlich eine von der Botschaft ausgestellte Einreiseerlaubnis verlangt, ist durch die AÜS sicherzustellen, dass diese vorliegt.

Für die Weiterwanderung/Einreise in einen Drittstaat ist bei vielen Staaten (z. B. USA, Kanada, Australien) ein Einwanderungsvisum notwendig, das zum dauerhaften Aufenthalt berechtigt. Ein Antrag auf eine unterstützte Weiterwanderung kann erst



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

bearbeitet werden, wenn ein Einwanderungsvisum/Visum vorliegt, das den dauerhaften Aufenthalt erwarten lässt. Auskünfte zur Weiterwanderung geben z. B. auch die Auskunfts- und Beratungsstellen für Auswanderer und Auslandstätige:

www.bva.bund.de/DE/Das-

[BVA/Aufgaben/A/Auswanderer_Auslandstaetige/_documents/Beratungsstellen_Text.html](http://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/A/Auswanderer_Auslandstaetige/_documents/Beratungsstellen_Text.html)

Die individuellen Einreisebestimmungen und sonstigen Reisehinweise zu jedem Land sind auf der Webseite des Auswärtigen Amtes veröffentlicht:

<https://www.auseaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise>

Eine Weiterwanderung darf nur in Länder organisiert werden, die kein Rück- oder Weiterflugticket verlangen.

5.6.3 Verfahren bei fehlenden Reisepässen

Bei fehlendem National- oder Reisepass oder Zeitablauf der Gültigkeit des National- oder Reisepasses ist grundsätzlich ein

- sog. „EU-Laissez-passer“ (d.h. europäische Reisedokumente für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger i.S.d. § 1 Abs. 8 AufenthV i.V.m. VO(EU) 2016/1953) durch die Ausländerbehörde oder
- Emergency Travel Certificate oder gleichwertiges Ersatzdokument durch ein Konsulat bzw. Botschaft zu beschaffen.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Manche Staaten gestatten die Einreise ihrer Staatsangehörigen auch noch mit bereits abgelaufenen Reisepässen bzw. mit sonstigen Identitätsnachweisen.

Die Rückkehr dieser Personen kann ggf. organisiert werden, wenn im Falle der Einreiseverweigerung und der Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung der AÜS oder einer sonstigen Leistungsstelle vorliegt. Die Einzelfallklärung erfolgt zwischen der AÜS und dem BAMF.

5.6.4 Hinterlegung der Reisedokumente bei Bundespolizei (Flughafen)

Reisedokumente sollen – soweit sie vorliegen – grundsätzlich den ausreisenden Personen selbst oder ihren Begleitpersonen übergeben werden, um Verzögerungen am Ausreisetag zu vermeiden.

Sofern in Ausnahmefällen dennoch Reisedokumente bei der Bundespolizei am Flughafen hinterlegt werden, muss der Versand an die Bundespolizei rechtzeitig erfolgen. Die ausreisenden Personen müssen über den genauen Abholungsort für die Entgegennahme der Reiseunterlagen am Flughafen informiert werden.

5.6.5 Inhaber von Konventionspässen

Anerkannte Flüchtlinge müssen grundsätzlich ihren Konventionspass (Reiseausweis nach Artikel 28 GFK) vor der Rückreise bei der Ausländerbehörde zurückgeben.

In Ausnahmefällen, in denen Personen ein Einwanderungsvisum für die USA, Kanada, Australien oder Neuseeland in ihrer Eigenschaft als Schutzsuchende beantragt haben, ist je nach Art des Visums für die Familienzusammenführung mit



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

Kontingentflüchtlingen die Nutzung von Konventionspässen zur Weiterreise in die USA, nach Kanada, Australien und Neuseeland grundsätzlich möglich.

In solchen Fällen sollte im Zuge der Antragstellung das BAMF oder eine Auswandererberatungsstelle konsultiert werden.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

6. Programmabrechnung

Die Programmabrechnung, die Abrechnung mit den Ländern sowie mit den AÜS obliegt dem BAMF. Das Abrechnungsverfahren und der Umgang mit Stornokosten sind nachstehend, sowie weitere Details in Anlage 1 geregelt.

6.1 Programmabrechnung

Das BAMF ist insbesondere zuständig für die

- Abrechnung der Programmausgaben
- Kostenerstattung an die von den AÜS vorab getätigten Auslagen und
- Abrechnung gegenüber allen Programmpartnern.

Die Programmabrechnung umfasst einen zwölfmonatigen Programmzeitraum (möglichst Kalenderjahr). Für Prüfzwecke sind die Unterlagen durch die AÜS im Falle des vereinfachten Antragsverfahrens zehn Jahre aufzubewahren.

Für das Abrechnungs- und Nachweisverfahren gelten die bundesrechtlichen Vorschriften (z.B. Bundeshaushaltsgesetz, Bundeshaushaltsordnung) und ergänzende Vorgaben weiterer Finanzierungsgeber (bspw. AMIF). Die Prüfung der Unterlagen und Abrechnung der Programmausgaben erfolgt durch das BAMF. Sonstige Behörden/ Stellen (z. B. Rechnungshöfe des Bundes und der Länder, EU-KOM) haben ein eigenständiges Prüfrecht.

6.2 Erstattungsverfahren BAMF – AÜS

Das BAMF erstattet grundsätzlich die der AÜS entstandenen Ausreisekosten (z. B. Fahr-



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

karten/ Kraftstoffpauschale/ Reisebeihilfe/ bei Bedarf Starthilfe).

Für die Kostenerstattung sind alle Unterlagen innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Ausreise an das BAMF zu übersenden.

6.3 Stornokosten

Antragsstellende, die den Nichtantritt der geplanten Ausreise zu vertreten haben, können in bestimmten Fällen zur Erstattung herangezogen werden. In diesen Fällen erfolgt ein Widerruf sowie eine Rückforderung durch die Bewilligungsbehörde (BAMF). Stornokosten für eine nicht angetretene Ausreise können in begründeten Fällen durch dieses Programm übernommen werden, insbesondere in den Fällen, in denen das Verschulden dem Antragstellenden nicht zugerechnet werden kann. Einzelheiten hierzu sind in Anlage 1 zu diesem Förderprogramm geregelt.



Annex 1 – Stand: 08.12.2023

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Förderprogramm tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Eine amtliche Bekanntmachung des Förderprogramms ist nicht erforderlich.

8. Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil dieses Förderprogramms und regeln weitere Details.

Bund und Länder können in Abstimmung den Inhalt der Anlagen abändern und

anschließend die Aktualisierung veröffentlichen. Die Wirksamkeit des

Förderprogramms bleibt davon unberührt.

- Anlage 1: Abrechnungsverfahren, Storno



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

Anlage 1 zum Förderprogramm REAG/GARP

2.0

– Abrechnungsverfahren, Stornokosten

1. Erstattungsverfahren BAMF–AÜS (Förderprogramm

Punkt 6.2)

Das BAMF erstattet der antragsübermittelnden Stelle (AÜS) die auf dem Förderbescheid aufgeführten Unterstützungen zur freiwilligen Ausreise, sofern diese von der AÜS an die freiwillig Ausreisenden ausgezahlt wurden bzw. die AÜS für diese in Vorleistung getreten ist.

Nachdem die Ausreise erfolgt ist, übersendet die AÜS die vollständig ausgefüllte Empfangsbestätigung an das BAMF. Die Übermittlung erfolgt digital und sicher über das Online-Antragsmodul (OAM).

Hier können alle Arten von Dateien (PDF, Word usw.) hochgeladen werden. Diese Möglichkeit steht allen AÜS zur Verfügung, unabhängig davon, ob sie im OAM registriert sind. Diejenigen AÜS, welche bereits im OAM registriert sind, finden in ihrem Account einen zusätzlichen Menüpunkt „Erstattungsunterlagen übermitteln“.

Hinweis: Grundsätzlich ist eine Kostenübernahme für Anreise vom Wohnort zum Flughafen (NÖV/ÖV) für die Fälle erstattungsfähig, für welche eine Anreise am Ausreisetag bzw. Vortag (bspw. durch Gewährung einer Anreise am Vortag mit anschließender Hotelübernachtung) bewilligt wurde.



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

Maximal ist jedoch eine Kostenübernahme für Anreisen vom Wohnort zur Flughafenregion (bspw. zu Bekannten/Familie) bis zu drei Kalendertage vor Ausreisedatum im Rahmen des REAG/GARP-Programms erstattungsfähig. Dies gilt ausschließlich, sofern keine zusätzlichen Kosten anfallen. Ausnahmen können ohne vorherige Absprache mit der bewilligenden Behörde nicht berücksichtigt werden.

1.1 Verantwortlichkeit der AÜS

Die AÜS ist grundsätzlich dafür verantwortlich, erstattungsfähige Dokumente und Unterlagen den formellen Anforderungen entsprechend beim BAMF einzureichen. Sollten eingereichte Dokumente und Unterlagen nicht diesen Anforderungen entsprechen, behält sich das BAMF vor, von Erstattungen abzusehen bzw. nur Teilerstattungen vorzunehmen.



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

1.2 Voraussetzungen für eine Erstattung der von der AÜS verauslagten Kosten durch das BAMF

Unter Beachtung der nachfolgenden Voraussetzungen können die von der AÜS verauslagten Kosten durch das BAMF erstattet werden.

1.2.1 Fristen

Die Empfangsbestätigung (EB) muss innerhalb von sechs Wochen nach der Ausreise an das BAMF übersandt werden.

1.2.2 Art der Übermittlung

Elektronisch übermittelte EB können nur akzeptiert werden, wenn die Übermittlung über die dafür vorgesehene Seite des OAM-Portals erfolgt.

1.2.3 Originaldokumente

Die EB muss digital dem Original entsprechend übersandt werden. Kopien, auch Farbkopien, werden für eine Erstattung nicht akzeptiert. Sollte bei der AÜS kein Original mehr vorliegen, kann jedoch eine Kopie der EB akzeptiert werden. Diese Kopie muss mit dem Dienststempel der AÜS und einer Unterschrift des in der AÜS zuständigen Personals – beides in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe – versehen sein.

1.2.4 Zwingend notwendige Angaben

Alle auf der EB abgefragten Felder müssen vollständig ausgefüllt sein.

Zwingend notwendig sind folgende Angaben:

- Ort und Datum der Auszahlung/Ausgabe der Unterstützung(en) in den auf der EB entsprechend vorgesehenen Feldern. Unterschrift der empfangsberechtigten Person – äquivalent zur Unterschrift im Antrag auf „REAG/GARP und StarthilfePlus“ in den auf der EB entsprechend vorgesehenen



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

Feldern für alle auf der EB aufgeführten und ausgezahlten/empfangenen Unterstützungen

- Namensangabe und Unterschrift der Person, die die Unterstützung(en) ausgezahlt bzw. ausgegeben hat in den auf der EB entsprechend vorgesehenen Feldern
- Datum der Unterzeichnung durch die auszahlende/ausgebende Person
- Dienststempel der auszahlenden/ausgebenden Stelle
- Alle geforderten Unterschriften und Stempel müssen in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe vorgenommen bzw. gesetzt werden



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

1.3 Nachweis- und Belegführung

Je nach Art der Nachweise und Belege gilt es zusätzlich folgendes zu beachten:

1.3.1 Erstattung bei Ausreisen mit dem Bus

Bei Ausreisen mit dem Bus übersendet die AÜS, zusammen mit der vollständig ausgefüllten EB, die Rechnung des Reise- bzw. Beförderungsunternehmens, mit dem die freiwillige Ausreise durchgeführt wurde.

Die Rechnung des Reise- bzw. Beförderungsunternehmens muss zusammen mit der entsprechenden EB innerhalb von sechs Wochen nach der Ausreise an das BAMF übersandt werden.

Die Rechnung des Reise- bzw. Beförderungsunternehmens muss im Original übersandt werden. Die Rechnung muss mit dem Dienststempel der AÜS und einer Unterschrift des in der AÜS zuständigen Personals – beides in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe – versehen sein.

Sollte die Rechnung des Reise- bzw. Beförderungsunternehmens elektronisch an die AÜS übersandt worden sein, muss die AÜS die Rechnung ausdrucken und mit Stempel und Unterschrift des in der AÜS zuständigen Personals – beides in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe – versehen werden.

Erstattungen erfolgen grundsätzlich nur an die AÜS und nicht an Reiseunternehmen, die eine freiwillige Ausreise organisiert haben.

Die Rechnung des Reise- bzw. Beförderungsunternehmens muss neben den üblichen Rechnungsmerkmalen nach § 14 UStG weiterhin mindestens beinhalten:

- Alle Namen der beförderten Personen



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

- Die Beförderungskosten (inklusive Steuern und Abgaben) pro beförderte Person
- Die Gesamtkosten inklusive Steuern und Abgaben
- Strecke (Abfahrts- und Zielort)
- Reisedatum

1.3.2 Gepäckkosten

Sind neben den Beförderungskosten zusätzlich Gepäckkosten zu entrichten, können diese nur erstattet werden, wenn diese separat auf der Rechnung des Reiseunternehmens/Beförderungsunternehmens aufgeführt sind. Erstattet werden können Gepäckkosten jeweils nur für ein Gepäckstück pro Person bzw. in Höhe der erlaubten Freigepäckmenge auf der Bewilligung gemäß Ziffer 4.1.4 des Förderprogramms. Sind Gepäckkosten im Reisepreis enthalten, müssen diese nicht gesondert ausgewiesen werden.

1.3.3 Erstattung von Fahrtkosten zum Abreiseort mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Rechnungen für Kosten für die Fahrt zum Abreiseort mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn die Tickets in einem Reisebüro erworben werden, müssen analog zu den Punkten 1.2 bis 1.2.4 eingereicht werden.

Sollten Bahntickets außerhalb von Reisebüros, z. B. an Fahrkartenautomaten erworben worden sein, müssen Kopien der Bahntickets erstellt und diese mit Stempel der AÜS und/oder Unterschrift des Personals der AÜS – beides in prüffähiger, nicht-schwarzer Farbe – versehen werden. Zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung der AÜS, um welche freiwillig Ausreisenden es sich handelt, können diese Dokumente mit der EB beim BAMF eingereicht werden.

1.3.4 Erstattung von Fahrtkosten zum Abreiseort mit nichtöffentlichen Verkehrsmitteln



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

Rechnungen/Quittungen für Fahrtkosten mit nichtöffentlichen Verkehrsmitteln müssen analog den Punkten 1.2 bis 1.2.4 eingereicht werden.

1.3.5 Erstattung von Fahrtkosten für Begleitpersonen

Belege für Fahrtkosten für Begleitpersonen müssen, abhängig von dem gewählten Verkehrsmittel, analog zu den Punkten 1.2 bis 1.2.4 eingereicht werden.

Als Beleg für eine Erstattung von Fahrtkosten für Begleitpersonen mit dem Dienstwagen muss die Reisekostenabrechnung der AÜS eingereicht werden, die den inhaltlichen und formellen Vorgaben der Punkte 1.2.1 bis 1.2.4 entsprechen muss. Parkkosten können gem. den Bestimmungen des BRKG für Privatfahrzeuge geltend gemacht werden.

1.3.6 Erstattung von medizinischem Zusatzbedarf und Attesten

Belege für Atteste und medizinischen Zusatzbedarf müssen, analog zu den Punkten 1.2 bis 1.2.4 eingereicht werden.

Zur Erstattung von medizinischem Zusatzbedarf müssen (fach-)ärztliche Atteste und sonstige Bescheinigungen zur Prüfung und Vorbereitung der freiwilligen Ausreise vor dem geplanten Ausreisedatum zur Prüfung und Genehmigung vorliegen.

Medizinische Dokumente sollen möglichst in deutscher Sprache den Antragsunterlagen beigelegt sein.

Eingehende Anträge für medizinischen Zusatzbedarf werden nach Eingangsdatum bzw. nach Art und Schwere des Krankheitsbildes bearbeitet.



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

1.3.7 Erstattung von Sonderleistungen

Rechnungen/Quittungen für Sonderleistungen wie z. B. COVID-19-Tests oder Hotelkosten (reine Übernachtungskosten ohne Frühstück), welche im Vorfeld der Ausreise durch das BAMF genehmigt wurden, müssen analog den Punkten 1.2 bis 1.2.4 eingereicht werden.

1.4 Keine Kostenerstattung

Keine Kostenerstattung erfolgt für:

- Bargeldleistungen, z. B. für Gepäckkosten, COVID-19-Tests, Hotelkosten, Anfahrtskosten zum Ausreiseort oder Bus-/Bahntickets, wenn diese an die ausreisende Person(en) ausgezahlt wurden,
- Übergepäck (d. h. Kosten für mehr als ein Gepäckstück pro Person und/oder über der erlaubten Freimenge siehe Ziff. 3.8 und 4.1.4 des Förderprogramms),
- Sonstige Kosten, die nicht im Förderprogramm dargestellt sind.

Das BAMF behält sich vor, den beantragten Erstattungsbetrag um diese nicht erstattungsfähigen Beträge **ohne Rücksprache mit der AÜS zu kürzen**.

1.5 Rückwirkende Kostenerstattung

Anträge auf finanzielle Unterstützungen müssen zwingend vor Reiseantritt beim BAMF über das Online-Antragsmodul eingereicht und bestätigt werden.

Kosten, die in der Bestätigung nicht aufgeführt wurden bzw. im Vorfeld der Ausreise vom BAMF nicht genehmigt wurden, können grundsätzlich rückwirkend nicht erstattet werden.



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023

2. Stornokosten (Förderprogramm Punkt 6.3)

Das BAMF kann günstige Flugtarife nur anbieten, wenn die Zahl der Stornierungen begrenzt bleibt. Sobald die AÜS Kenntnis über einen nicht angetretenen, aber bereits gebuchten Flug erhält, ist das BAMF unverzüglich zu informieren.

Angefallene Stornokosten (Flug, Bus oder Bahn) sind grundsätzlich von den Antragstellenden zu erstatten, es sei denn, die Person hat die Umstände, die zum Nichtantritt der geplanten Ausreise führen, nicht zu vertreten. Fallen Stornokosten aufgrund von Versäumnissen der AÜS an, werden diese Kosten vom Programm getragen.

Bei vereinfachter Antragstellung und möglicher Rückkehr ohne gültige Reisedokumente (Ziff. 5.1.2 des Förderprogramms), können in Ausnahmefällen Kosten durch Fehlbuchungen bzw. durch Einreiseverweigerung und Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland entstehen.

Ein Verschulden des Antragstellenden für eine nicht stattfindende Ausreise besteht insbesondere nicht, wenn einer der folgenden Gründe der Ausreise entgegensteht:

- Krankheit, sofern durch ein ärztliches Attest nachgewiesen,
- fehlende rechtzeitige Mitteilung durch die AÜS an das BAMF,
- veränderte Einreisebestimmungen im Zielstaat,
- veränderte Sicherheitslage im, Zielstaat,
- höhere Gewalt in Deutschland (z. B. Streik, Unwetter, Verspätungen),
- fehlende Reisedokumente, wenn der Antragsteller dies nicht zu vertreten hat,
- Einreiseverweigerung im Zielland sofern der Antragsteller ordnungsgemäße Reisedokumente bei sich hat



Annex 1, Anlage 1 – Stand: 05.12.2023



Annex 2 - Stand: 28.11.2023

Budgetplanung REAG/GARP 2.0: Programmkosten 2024-2026

Bereich	Beschreibung	Einheit	Anzahl Einheiten	%	Kosten pro Einheit*	Kosten Projektjahr 1	Kosten Projektjahr 2	Kosten Projektjahr 3	Gesamtkosten
Programmkosten							Inflation: 3%	Inflation: 2,5%	
<p>Die folgenden Aufstellungen legen eine Zahl von 15.000 Ausreisen pro Jahr zu Grunde. Die Verteilungen hinsichtlich der verschiedenen Merkmalausprägungen sowie die Kostenansätze hinsichtlich der Flugpreise wurden für das erste Projektjahr im Wesentlichen aus dem Budget-Ansatz der IOM für 2022 übernommen. BAMF-eigene Erkenntnisse liegen in diesem Bereich noch nicht vor. Weiterhin wurde hinsichtlich der Flugreisen ein Aufschlag von 55% eingeplant. Die Teuerungsrate von 2022 auf 2023 allein fällt laut Berechnungen verschiedener Institutionen (z.B. ADAC) mit etwa 45% zu Buche. Bei Ausreisen auf dem Landweg wurde ein Aufschlag von 10% eingeplant (Benzinkosten). Für die Anreise zum Flughafen wurde eine Teuerungsrate von 25% berücksichtigt. Für weitere Projektjahre wurden die oben angegebenen Inflationsraten berücksichtigt. Eine Ausweisung der Personalkosten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge erfolgt nicht. Gemäß § 3 Absatz 1 stellt das BAMF die personellen und sächlichen Ressourcen, für REAG/GARP 2.0 zur Verfügung.</p>									
Reisekosten	Reisekosten Flug	Anzahl Personen	14700		697,50 €	10.253.250,00 €	10.560.847,50 €	10.824.868,69 €	31.638.966,19 €
		Anzahl Personen							
	Zusätzliche Flugkosten (Storno, Umbuchung)		2250		426,25 €	959.062,50 €	987.834,38 €	1.012.530,23 €	2.959.427,11 €
	Summe Flugkosten					11.212.312,50 €	11.548.681,88 €	11.837.398,92 €	34.598.393,30 €
	Einsparung aufgrund FAR-Nutzung (20% Ersparnis)	Pauschal			20%	2.242.462,50 €	2.309.736,38 €	2.367.479,78 €	6.919.678,66 €
	Summe Flugkosten samt FAR-Ersparnis					8.969.850,00 €	9.238.945,50 €	9.469.919,14 €	27.678.714,64 €
	Reisekosten Land (Bus, PKW)	Anzahl Personen	300		132,00 €	39.600,00 €	40.788,00 €	41.807,70 €	122.195,70 €
Anreisekosten zum Abflughafen	Anzahl Personen	7500		75,00 €	562.500,00 €	579.375,00 €	593.859,38 €	1.735.734,38 €	
Reisebeihilfen	Reisebeihilfen Erwachsene	Anzahl Personen	7500		200,00 €	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	1.500.000,00 €	4.500.000,00 €
	Reisebeihilfen Kinder	Anzahl Personen	2400		100,00 €	240.000,00 €	240.000,00 €	240.000,00 €	720.000,00 €
	Reisebeihilfen verringerter Satz Erwachsene	Anzahl Personen	3870		50,00 €	193.500,00 €	193.500,00 €	193.500,00 €	580.500,00 €
	Reisebeihilfen verringerter Satz Kinder	Anzahl Personen	1230		25,00 €	30.750,00 €	30.750,00 €	30.750,00 €	92.250,00 €
	Starthilfen	Starthilfen Erwachsene	Anzahl Personen	7500		1.000,00 €	7.500.000,00 €	7.500.000,00 €	7.500.000,00 €
	Starthilfen Kinder	Anzahl Personen	2250		500,00 €	1.125.000,00 €	1.125.000,00 €	1.125.000,00 €	3.375.000,00 €
	Zusatzleistung bei früher Ausreise	Anzahl Personen	1800		500,00 €	900.000,00 €	900.000,00 €	900.000,00 €	2.700.000,00 €
Charterflüge	Begleitung auf Charterflügen	Anzahl Personen				- €	- €	- €	- €
	Sonstige Kosten bei Charterflügen (logistische Unterstützung, Hotelkosten, Raummiete, Verpflegung)	Anzahl Personen	200		125,00 €	25.000,00 €	25.750,00 €	26.393,75 €	77.143,75 €
Covid-Kosten	Covid-19- Tests	Anzahl Personen	6750		100,00 €	675.000,00 €	695.250,00 €	712.631,25 €	2.082.881,25 €
	Quarantänemaßnahmen im Zielland	Anzahl Personen	750		1.000,00 €	750.000,00 €	772.500,00 €	791.812,50 €	2.314.312,50 €
Leistungen an Flughäfen	A: Auszahlung von Starthilfen	Anzahl der Leistungsfälle	9.600		120,00 €	1.152.000,00 €	1.152.000,00 €	1.152.000,00 €	3.456.000,00 €
	B: Vermittlungshilfe	Anzahl der Leistungsfälle	1.633		80,00 €	130.640,00 €	130.640,00 €	130.640,00 €	391.920,00 €
	C1: Zusätzliche Assistenz ab Check-in-Schalter	Anzahl der Leistungsfälle	2.075		100,00 €	207.500,00 €	207.500,00 €	207.500,00 €	622.500,00 €
		Anzahl der Leistungsfälle							
	C2: Zusätzliche Assistenz ab nächstgelegenen Taxistand/nächstgelegener Haltestelle des ÖPNV		55		110,00 €	6.050,00 €	6.050,00 €	6.050,00 €	18.150,00 €
	Untervertrag Zur Organisation von medizinischen Ausreisen	Pauschal				4.000.000,00 €	4.000.000,00 €	4.000.000,00 €	12.000.000,00 €
Sonderkosten für besonders vulnerable Gruppen	Schulungen / Informationsvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit	Pauschal			50.000,00 €	50.000,00 €	51.500,00 €	52.787,50 €	154.287,50 €
Gesamtkosten:						28.057.390,00 €	28.389.548,50 €	28.674.651,21 €	85.121.589,71 €



Annex 2 - Stand: 28.11.2023

Budgetplanung REAG/GARP 2.0: Gesamteinnahmen 2024-2026

Programmkosten	EU-Mittel (AMIF)	Bundesmittel	Ländermittel	Summe
Einnahmen in %	90%	5%	5%	100%
Einnahmen in €	76.609.430,74 €	4.256.079,49 €	4.256.079,49 €	85.121.589,71 €

Über die direkten Programmkosten hinaus gewährt der AMIF eine Pauschale für indirekte Kosten in Höhe von 7% auf die direkten Projektausgaben. Die indirekten Ausgaben würden sich dann auf 5.958.511,28 € belaufen.

Übersicht über die in 2024 - 2026 zu erbringenden Eigenmittel

Über den AMIF können 80% der Zuwendungssumme während der Projektlaufzeit ausbezahlt werden. Die Auszahlung der übrigen Mittel erfolgt in Form einer Restzahlung nach Projektende. Dies macht eine anteilige Vorfinanzierung erforderlich. Unten stehende Tabelle weist die zu erbringenden Eigenmittel inklusive anfallender Vorfinanzierung aus.

	2024	2025	2026	Summe
Bund	3.972.340,85 €	3.972.340,85 €	3.972.340,85 €	11.917.022,56 €
BB	120.356,76 €	120.356,76 €	120.356,76 €	361.070,29 €
BE	206.162,50 €	206.162,50 €	206.162,50 €	618.487,51 €
BW	518.017,48 €	518.017,48 €	518.017,48 €	1.554.052,44 €
BY	618.124,84 €	618.124,84 €	618.124,84 €	1.854.374,51 €
HB	37.887,79 €	37.887,79 €	37.887,79 €	113.663,37 €
HH	103.417,11 €	103.417,11 €	103.417,11 €	310.251,34 €
HE	295.426,56 €	295.426,56 €	295.426,56 €	886.279,69 €
MV	78.670,22 €	78.670,22 €	78.670,22 €	236.010,67 €
NI	373.214,53 €	373.214,53 €	373.214,53 €	1.119.643,60 €
NW	837.207,38 €	837.207,38 €	837.207,38 €	2.511.622,14 €
RP	191.406,45 €	191.406,45 €	191.406,45 €	574.219,35 €
SL	47.599,37 €	47.599,37 €	47.599,37 €	142.798,11 €
SN	197.905,20 €	197.905,20 €	197.905,20 €	593.715,60 €
ST	107.099,08 €	107.099,08 €	107.099,08 €	321.297,23 €
SH	135.289,19 €	135.289,19 €	135.289,19 €	405.867,57 €
TH	104.556,38 €	104.556,38 €	104.556,38 €	313.669,14 €



Annex 3 – Stand: 05.12.2023

Berichtswesen

Gemäß den Vereinbarungen nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung wird das BAMF folgende Berichte erstellen und Bund und Ländern zur Verfügung stellen:

1. Halbjahresbericht – Berichtszeitraum 01. Januar bis 30. Juni des laufenden Jahres
2. Jahresbericht – Berichtszeitraum 01. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres
3. Gesamtjahresstatistik der freiwilligen Ausreisen

Daneben wird das BAMF folgende Statistiken nach Möglichkeit bis zum 15. des Folgemonats zur Verfügung stellen. Die Auflistung erfolgt jeweils bundeslandbezogen. Die Nennung von vorläufigen Zahlen ist möglich.

1. Analyse – Aufstellung nach Bundesländern und Monaten und Zielland
2. Aufstellung nach Transportweg
3. Aufstellung nach Zielland und Staatsangehörigkeit Bund
4. Aufstellung Ausreise von abgelehnten Asylbewerbern
5. Aufstellung Medizinische Ausreisen und sonstige vulnerable Personen
6. Aufstellung Ausgereiste Personen mit GARP Förderung nach Staatsangehörigkeit
7. Aufstellung nach Bundesland, Monaten und Staatsangehörigkeiten



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

Vereinbarung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (BAMF, Bundesländer) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Vertragsparteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Im Rahmen des Förderprogramms REAG/GARP 2.0 werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die Parteien legen dabei die Prozessabschnitte fest, in denen personenbezogene Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden (Art. 26 DS-GVO). Die Weitergabe der Daten erfolgt auf Grundlage der im Förderprogramm festgelegten Beteiligungsverfahren.

Für die übrigen Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtliche gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DS-GVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 2



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

(1) Im Rahmen des Programms REAG/GARP 2.0 ist das BAMF für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Antragsbearbeitung REAG/GARP 2.0 zuständig. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage § 75 Nr. 7 AufenthG in Verbindung mit § 86a AufenthG ist, sind:

- Daten zur ausreisenden Person (Vorname, Nachname, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Nationalität, Dokumentennummer, Art und Gültigkeit des Reisedokuments)
- Daten zum Aufenthalt (Art des Aufenthalts bzw. Stand des Asylverfahrens unter Angabe des jeweiligen Datums, bspw. das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Duldung, Ausreisepflichten, die Ablehnung des Asylerstantrages, das Vorliegen von Folgeanträgen, Zweitanträgen)
- Daten zur Förderberechtigung (Beziehung zum Hauptantragsteller, Betroffenheit von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel, Drittstaatsangehörige aus der Ukraine unter Angabe des Aufenthaltstitels)
- Kontaktdaten im In- und Ausland (Adresse, Bundesland, Telefon- bzw. Handynummer, E-Mail-Adresse)
- Angaben zur finanziellen Situation (Beziehen von öffentlichen Leistungen, Mittellosigkeit, Art und Weise der Lebensunterhaltsfinanzierung)
- Gesundheitsdaten (Rückkehrrelevante Einschränkungen, bspw. physische oder psychische Erkrankungen, Einschränkung der Mobilität, Schwangerschaft, das Vorliegen von ZIRF-Anfragen und Ergebnissen für die Weiterversorgung im Zielland)
- Beantragung von weiteren Rückkehr- und Integrationsprogrammen und Namen dieser Programme,
- Daten zur Beantragung von StarthilfePlus (Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG, Alter über 60, rückkehrrelevanten Einschränkungen, Alleinreisende(r) sorgeberechtigte(r) mit minderjährige/n Kind/ern,



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

alleinreisende schwangere Rückkehrerin, unbegleitete Minderjährige, Betroffenheit von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution)

- Hinweise auf zweckwidrige Inanspruchnahme (sog. offensichtlicher Missbrauch)
- Daten zu Reise und Förderung (z.B. Abflugdatum, Flughafen, Höhe der Fördermittel)

Sofern eine Datenerhebung auf Grundlage Art. 6 Abs. 1 Lit. A DS-GVO erfolgt ist, besteht die Möglichkeit der betroffenen Person die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

(2) Das jeweilige Bundesland ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die anlassbezogene Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem Fall zuständig, in denen das BAMF personenbezogene Daten zur gemeinsamen Entscheidung übersendet. Gegenstand der Verarbeitung, deren Rechtsgrundlage § 86a AufenthG ist, sind:

- Daten zur ausreisenden Person (Vorname, Nachname, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Nationalität, Art und Gültigkeit des Reisedokuments)
- Daten zum Aufenthalt (Art des Aufenthalts bzw. Stand des Asylverfahrens unter Angabe des jeweiligen Datums, bspw. das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Aufenthaltsgestattung, Aufenthaltserlaubnis, Duldung, Ausreisepflichten, die Ablehnung des Asylerstantrages, das Vorliegen von Folgeanträgen, Zweitanträgen)
- Daten zur Förderberechtigung (Beziehung zum Hauptantragsteller, Betroffenheit von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel, Drittstaatsangehörige aus der Ukraine unter Angabe des Aufenthaltstitels)
- Kontaktdaten im In- und Ausland (Adresse, Bundesland, Telefon- bzw. Handynummer, E-Mail-Adresse)



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

- Angaben zur finanziellen Situation (Beziehen von öffentlichen Leistungen, Mittellosigkeit, Art und Weise der Lebensunterhaltsfinanzierung)
- Gesundheitsdaten (Rückkehrrelevante Einschränkungen, bspw. physische oder psychische Erkrankungen, Einschränkung der Mobilität, Schwangerschaft, das Vorliegen von ZIRF-Anfragen und Ergebnissen für die Weiterversorgung im Zielland)
- Beantragung von weiteren Rückkehr- und Integrationsprogrammen und Namen dieser Programme,
- Daten zur Beantragung von StarthilfePlus (Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG, Alter über 60, rückkehrrelevanten Einschränkungen, Alleinreisende(r) sorgeberechtigte(r) mit minderjährige/n Kinde/ern, alleinreisende schwangere Rückkehrerin, unbegleitete Minderjährige, Betroffenheit von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution)
- Hinweise auf zweckwidrige Inanspruchnahme (sog. offensichtlicher Missbrauch)
- Daten zu Reise und Förderung (z.B. Abflugdatum, Flughafen, Höhe der Fördermittel)

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind und für die die Zwecke und Mittel der Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c DS-GVO.

§ 5

Die Parteien verpflichten sich, auf Anfrage der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass BAMF die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten für das Programm REAG/GARP 2.0 und das jeweilige Land die Informationen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im anlassbezogenen Fall bereitstellt.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DS-GVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Vertragsparteien geltend machen.

§ 7



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

(1) Bund und Länder verpflichten sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DS-GVO nachzukommen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DS-GVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen.

Die Anfrage kann schriftlich beim Land oder BAMF gestellt werden. Auch ein mündliches Auskunftersuchen ist möglich, sofern die Identität der betroffenen Person in anderer Form nachgewiesen wurde.

Das Verfahren der Auskunftserteilung richtet sich nach Art. 12 Abs. 2 bis 6 DS-GVO. Die Beantwortung des Auskunftersuchens erfolgt unentgeltlich innerhalb eines Monats ab Eingang des Antrags. Die Auskunft kann je nach Sachverhalt mündlich, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Dies richtet sich nach der Form des Antrags sowie dem Wunsch der betroffenen Person. Stellt die betroffene Person den Antrag elektronisch, so ist nach Möglichkeit auch die Auskunft elektronisch zu erteilen, es sei denn, die betroffene Person hat eine andere Form angegeben.

Die Darstellung erfolgt genau und verständlich. Die Auskunft darf keine bloße Aneinanderreihung von Informationen sein, sondern muss übersichtlich aufbereitet und erläutert werden, sodass die betroffene Person sich in zumutbarer Kürze der Zeit einen Überblick verschaffen kann.

Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen aus ihrem jeweiligen Wirkungsbereich gegenseitig zur Verfügung.



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

§ 8

(1) Soweit sich eine betroffene Person an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft nach Art. 15 DS-GVO oder Berichtigung gem. Art. 16 DS-GVO und Löschung nach Art. 17 DS-GVO ihrer personenbezogenen Daten, verpflichten sich die Parteien, dieses Ersuchen unverzüglich unabhängig von der Pflicht zur Gewährleistung des Betroffenenrechtes an die andere Partei weiterzuleiten. Diese ist verpflichtet, der anfragenden Vertragspartei die zur Auskunftserteilung notwendigen Informationen aus ihrem Wirkungsbereich unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(2) Sollen personenbezogene Daten gelöscht werden, informieren sich die Parteien zuvor gegenseitig. Die jeweils andere Partei kann der Löschung aus berechtigtem Grund widersprechen, etwa sofern sie eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht trifft.

(3) Im Übrigen erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten im AZR gemäß den Bestimmungen des § 86a AufenthG nach Ablauf von zehn Jahren.

§ 9

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie bei der Prüfung der Verarbeitungstätigkeiten Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10

Die Parteien verpflichten sich, den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen (Art. 26 Abs. 2 DS-GVO).



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

§ 11

Beiden Parteien obliegen die aus Art. 33, 34 DS-GVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen für ihren jeweiligen Wirkbereich. Die Parteien informieren sich unverzüglich gegenseitig über die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde und leiten sich die zur Durchführung der Meldung erforderlichen Informationen jeweils unverzüglich zu.



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

§ 12

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DS-GVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 13

(1) Die Parteien stellen innerhalb ihres Wirkbereiches sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeitenden die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DS-GVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DS-GVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und anderer Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen auf dem Online-Antragsmodul (OAM) zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

§ 14

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung (siehe § 1) einen Vertrag nach Art. 28 DS-GVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen.

(2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 15

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DS-GVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

Jeder Verantwortliche führt ein Verzeichnis mit sämtlichen folgenden Angaben:



Annex 4 – Stand: 08.12.2023

- a) den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und gegebenenfalls des gemeinsam mit ihm Verantwortlichen, des Vertreters des Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
- b) die Zwecke der Verarbeitung;
- c) eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- d) die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden, einschließlich Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- e) gegebenenfalls Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation, einschließlich der Angabe des betreffenden Drittlands oder der betreffenden internationalen Organisation, sowie bei den in Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Datenübermittlungen die Dokumentierung geeigneter Garantien;
- f) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien;
- g) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 Absatz 1.

§ 16

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DS-GVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Wirkbereiches entstanden sind.